Deutsches und schweizerisches Wechselrecht.

Ein Vergleich.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Walter Frisch, Referendar
aus München.

Approbiert am 14. Dezember 1928.

Babenhausen
Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.
1929

29:200

Deutsches und schweizerisches Wechselrecht.

Ein Vergleich.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Walter Frisch, Referendar
aus München.

Approbiert am 14. Dezember 1928.

Babenhausen
Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.
1929

Referent: Geh. Justizrat, Universitätsprofessor
Dr. jur. et phil. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen 9

Einleitung:

§ 1. Die Notwendigkeit der Wechselrechtsvergleichung . 11

Ausführung:

I. Hauptteil:

Geschichtliche Rechtsvergleichung:

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Wechselrechts 13

§ 3. Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Wechselrechts 14

§ 4. Das geschichtliche Verhältnis zwischen deutschem und schweizerischem Wechselrecht 17

II. Hauptteil:

Dogmatische Rechtsvergleichung:

1. Formelle Abweichungen.

§ 5. Der Zeitpunkt der Wechselannahme 19

§ 6. Das Nachindossament der präjudizierten Wechsels . 22

§ 7. Der Sichtwechsel 26

§ 8. Pflicht zur Aushändigung des unveränderten Wechsels an den zahlenden Regreßpflichtigen 28

§ 9. Anspruch des wechselrechtlichen Eigentümers gegen den gehörig ausgewiesenen Wechselbesitzer auf Herausgabe des Wechsels oder des dafür erlösten Betrags . . 30

§ 10. Zahlung vor Verfall 31

2. Materielle Abweichungen.

1.) Materielle Abweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Schweiz die entsprechenden deutschen Bestimmungen nicht oder nur verändert übernommen hat.

§ 11. Materielle und formelle Wechelstrenge . . . 33

§ 12. Die Notanzeigepflicht 39

§ 13. Promptes Akzept — Deliberationsfrist . . . 43
§ 14. Der Wechselbereicherungsanspruch 45
§ 15. Die Wechselverjährung 49

2.) Materielle Abweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Schweiz neue, in der deutschen W. O. nicht enthaltene Bestimmungen aufgestellt hat.

§ 16. Die freiwillige Prolongation 51
§ 17. Der abhandengekommene Wechsel 54
§ 18. Die Rechtsverhältnisse im Konkurse mehrerer Wechselschuldner 58

3) Materielle Abweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß Deutschland seit Rezeption der d. W. O. durch die Schweiz neue wechselrechtliche Bestimmungen erlassen hat.

§ 19. Der Domizilwechsel 60
§ 20. Die Protesterhebung (Form der Wechselproteste) . 63
§ 21. Die Frage der Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht 68

Literaturverzeichnis.

I. Deutsche Literatur.

Acta academiae universalis jurisprudentiae comparativae 1928.

Archiv für deutsches Wechselrecht.

Bericht der 16. Kommission zur Vorbereitung d. Protestentwurfs, Reichstagsverhandlungen der 12. Legislaturperiode 1. Session 1907/08

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 1898.

Bernstein, die Revision der Wechselordnung. 1900.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen.

Bluntschli, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 1852.

Borchardt, die allgemeine deutsche Wechselordnung u. s. w. 1882.

Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.

Cohn, Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich i. d. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4. 1883.

Cohn, der Kampf um den Wechselprotest, Bankarchiv 05 Nr. 8 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelrechts. 1923.

Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts 1839.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts 1884.

Fuchsberger, die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Wechsel- und Wechselprozeßrechts.

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 3. Abt. 2. Teil Bd 1 und 2. 1897.

Hartmann, das deutsche Wechselrecht. 1869.

Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. 1914/15.

Koch, höhere Gewalt der Wechselfristen, Archiv für bürgerliches Recht. 1890.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1886.

Meukel, die Notifikationspflicht beim Wechsel. 1907.

Meyer, Weltwechselrecht, Denkschrift im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1906.

Meyer, das Weltwechselrecht, 1. Band: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung; 2. Band: Der Entwurf eines einheitlichen Wechselrechts nebst Begründung.

Mohr, das Problem der höheren Gewalt im Wechselrecht. Erlangen, Dissertation 1927.

Müller-Erzbach, Handelsrecht 1922.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 1885.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 1868.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen.

Sehling, Handelsrecht. 1924.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in Deutschland.

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 1926.

Stengel, das Wechsel-, Scheck- und Stempelrecht der europäischen Länder 1927.

Thöl, das Wechselrecht. 1878.

Wächter, das Wechselrecht. 1883.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht von Goldschmidt

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

II. Schweizerische Literatur.

Annuaire de l' institut de droit international. Session de Bruxelles. 1885.

Botschaftsentwurf des Justiz- und Polizeidepartements betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem am 23. Juli 1912 in Haag abgeschlossenen Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts 27. 7. 1914.

Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel 24–33 des schweizerischen Obligationenrechts 21. Februar 1928

Chiodera, vis maior im Wechselrecht und die Wechselrechtsmoratorien. 1915.

Curti, schweizerisches Handelsrecht. 1909.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Eugster Richard, Entstehung des schweizerischen Obligationenrechts. 1926.

Fehr, Volksgeist in der Rechtsentwicklung. 1926.

Fick, Abhandlung über internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmung. 1872.

Glücksmann, Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs. 1908.

Götzinger, der Wechsel im vorm. Schneider und Fick'schen Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht. 1915.

Gretener, der Wechselprotest nach schweizerischem, deutschem und Weltwechselrecht. 1922.

Haberstich, Handbuch des schweizerischen Obligationenrechts 2. Bd. 1885.

Hafner, das schweizerische Obligationenrecht. 1905.

Huber Eugen, Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts. 1919.

Oser, schweizerisches Obligationenrecht.

Jaeger, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.

Lyon-Caen et Renault, Traité de droit commercial. 1907.

Leist, der Wechselprotest und seine Reform. 1899.

Meyer Renward, die schweizerische Wechselordnung nach dem neuen Obligationenrecht. 1883.

Munzinger, Motive zu dem Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts. 1865.

Protokolle der Expertenkommission über die Revision der Titel 24 bis 33 des Obligationenrechts, herausgegeben vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. 1928.

Reichel, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. 1912.

Renaud, Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Wechselordnung 1855.

Rennefahrt, Obligationenrecht. 1919.

Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations. 1905.

Schneider u. Fick, Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht. 1882 und 1896.

Stuber, Schweizerisches Obligationenrecht. 1924.

Wieland, der Wechsel und seine zivilrechtl. Grundlagen. 1901.

Wieland, die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts. 1904.

Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0166

Vorbemerkungen:

Der Wirkungskreis des Wechsels kennt, im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsgeschäften, nicht ein bestimmt abgegrenztes Gebiet, der Wechselverkehr hat mehr als jeder andere Verkehrszweig einen internationalen Charakter. Mit der schnell fortschreitenden Verbesserung und Zunahme des Verkehrs sowie der damit zusammenhängenden Verknüpfung und Verflechtung der Volkswirtschaften der Kulturstaaten zur Weltwirtschaft hat der Wechsel gerade infolge seiner Eigenschaft als internationales Ausgleichungsmittel eine früher nie geahnte Bedeutung erlangt. Daher liegt es nahe, eine Abhandlung über das Recht dieses Wertpapiers nicht auf das inländische Recht zu beschränken, sondern wenigstens eine ausländische Rechtsordnung zum Vergleiche heranzuziehen.

Aufgabe dieser Abhandlung ist die Gegenüberstellung des deutschen und schweizerischen Wechselrechts und zwar des zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit geltenden Rechts. Nicht in Betracht kommt daher eine erschöpfende Erörterung des seit 21. Februar 1928 im Druck erschienenen schweizerischen Wechselrechtsentwurfs, indessen erfolgt ein Eingehen auf diese Fragen insoweit, als es im Rahmen dieser Arbeit und im Interesse des hier zu behandelnden, an sich schon sehr umfangreichen Stoffes zweckdienlich erscheint.

Schon der erste Blick auf die zu vergleichenden Wechselrechte ergibt, daß diese durchwegs wortgetreu übereinstimmen, daß somit eine Besprechung aller gemeinsamen Gesetzesstellen und Rechtsgrundsätze unmöglich ist. Ich begnüge mich deshalb mit dem allgemeinen Hinweis, daß das schweizerische Obligationenrecht im großen und ganzen ein Spiegelbild der deutschen Wechselordnung

darstellt und werde in der geschichtlichen Rechtsvergleichung auf den Grund dieser weitgehenden Ähnlichkeit zu sprechen kommen.

In der dogmatischen Rechtsvergleichung dagegen gedenke ich nur die bestehenden Abweichungen und zwar eingeteilt in zwei Gruppen zu behandeln. Die erste umfaßt diejenigen Verschiedenheiten, welche nur in der abweichenden Formulierung der entsprechenden Gesetzestexte bestehen und darauf zurückzuführen sind, daß der schweizerische Gesetzgeber die in der deutschen Wechselrechtslehre vorhandenen Streitfragen durch Einfügung von Zusätzen im Sinne der in Deutschland herrschenden Meinung gelöst hat (formelle, deklarierende Abweichungen). Die zweite Gruppe enthält diejenigen Unterschiede, welche nicht nur in der Gesetzesformulierung, sondern auch in der materiellen Rechtslage bestehen. Diese Rechtsunterschiede können wiederum darauf zurückzuführen sein, daß die Schweiz die betreffenden deutschen Gesetzesbestimmungen nicht oder nur verändert übernommen hat, oder daß sie neue in der deutschen Wechselordnung überhaupt nicht enthaltene Rechtsnormen aufgestellt hat, oder endlich darauf, daß Deutschland seit der Rezeption neue Vorschriften erlassen hat.

Einleitung.

§ 1.
Notwendigkeit der Wechselrechtsvergleichung.

Mag man den Gedanken eines allgemeinen Weltrechts mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern manchmal völlig verschiedenen, mit dem Rechte eng verknüpften Boden-, Klima-, und Rasseverhältnisse auch ablehnen, die Schaffung eines einheitlichen Weltwechselrechts liegt durchaus in den Grenzen des Erreichbaren. Wie schon ein kurzer Rückblick auf die Geschichte dieses Zweiges des Handelsrechts ergibt, hat gerade dieses Rechtsgebiet sich von Anfang an mit dem internationalen Institut des Wechsels entwickelt und daher den Gedanken einer überstaatlichen Regelung von vornherein nahegelegt.[1])

Im Mittelalter war das Wechselrecht, das im 12. oder 13. Jahrhundert aus den italienischen Handelsbräuchen hervorgegangen ist, jahrhundertelang internationales Gewohnheitsrecht. Als die Landesgesetzgebungen sich auch der Regelung des Wechselrechts bemächtigten, entstand trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung zwischen den geschaffenen Wechselordnungen schon alsbald das Verlangen nach Wechselrechtsangleichung und Verschmelzung. Diese bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts einsetzenden Bestrebungen[2]) führten in der Mitte des 19. Jahrhunderts im norddeutschen Bund, dem britischen Weltreich, der Schweiz, den skandinavischen Staaten, kurz in den meisten förderativ organisierten Staaten zur Ausgleichung der in ihren Teilgebieten bestehenden Wechselrechte. Es ist kein Zufall, daß die allgemeine Deutsche

---

1) Vgl. Matthias Bode, Dissertatio de cambiis, Marpurgi Thesis III, S. 14–17, der schon damals die Bedeutung eines einheitlichen Weltwechselrecht erkannt hat. (Zitiert in Acta academiæ universalis iurisprudentiæ comperativæ Bd I S. 892.)

2) Mayer Felix, Weltwechselrecht I S. 1 ff.

Wechselordnung von 1847 das älteste gemeinsame deutsche Recht genannt werden kann und auf dem Gebiete des Wechselrechts die innerhalb Deutschlands bestehende Rechtszerrissenheit zuerst beseitigt wurde. Die Wirkungen des Wechselrechts reichen am meisten über die Staatsgrenzen hinaus, und deshalb erfolgten auf diesem Rechtsgebiete auch die ersten internationalen Versuche einer einheitlichen Regelung. So nahe auch die Haager Wechselrechtskonvention von 1912 der Verwirklichung dieses Gedankens gekommen ist, die Ausführung des Abkommens wurde durch den Ausbruch des Weltkriegs verhindert.

Die Überwindung dieses letzten und schwierigsten Wegstückes ist nur möglich durch Weiterarbeit auf der von der vergleichenden Rechtswissenschaft geschaffenen Grundlage. Nur durch Gegenüberstellung der Lösungen, welche dieselbe Rechtsfrage in den einzelnen Staaten gefunden hat und nur durch Berücksichtigung und Vergleichung der Bedingungen und Wirkungen dieser verschiedenen Lösungen kann die Vereinheitlichung herbeigeführt werden. Dieses Verfahren ergibt einzig und allein, inwieweit die Verschiedenheit der Lösungen eine Folge der Verschiedenheit der sozialen Bedingungen darstellt – welch letztere im Wechselrecht grundsätzlich zu verneinen ist – und inwieweit die Verschiedenheit der Lösungen ohne Schaden, ja sogar mit Nutzen beseitigt werden kann. Aber mit der Feststellung der möglichst besten Lösung des Problems ist die Aufgabe und Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft noch nicht erschöpft. Gerade der rechtvergleichende Jurist wird erkennen, daß die Tatsache eines einheitlichen Wechselgesetzes wirtschaftlich und ideell weit schwerer wiegt als eine mehr oder minder treffliche Lösung einiger Streitfragen, wird also angesichts der prinzipiellen Übereinstimmung zwischen den geltenden Wechselrechten die wenigen und verhältnismäßig unbedeutenden Abweichungen gering achten. Mit der Erkenntnis aber, daß Handel und Verkehr nicht so nach Lösung theoretischer Fragen als nach einer einheitlichen sicheren Grundlage verlangen, gewinnt die vergleichende Rechtswissenschaft einen größeren Maßstab und bereitet nicht zuletzt auch dadurch die Rechtsausgleichung vor. Je weiter aber infolge der Verbesserung des Nachrichtendienstes, der Transport- und Verkehrsmittel die Arbeitsteilung unter den Völkern fortschreitet, je dringender mit dem stets zunehmenden internationalen Handels- und Kreditverkehr das Bedürfnis nach Gleichförmigkeit der wechselrechtlichen Normen sich geltend macht,

desto notwendiger wird auch im Interesse baldmöglichster Schaffung eines einheitlichen Wechselrechts die Pflege der Wechselrechtsvergleichung.

I. Hauptteil:

Geschichtliche Rechtsvergleichung.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung des deutschen Wechselrechts.

Voraussetzungen einer tiefer schürfenden dogmatischen Rechtsvergleichung ist die Erforschung der Geschichte der zu vergleichenden Rechtsnormen, sowie die Untersuchung der zwischen diesen Rechtssätzen etwa bestehenden historischen Beziehungen. Da die weitgehende Übereinstimmung zwischen dem deutschen und schweizerischen Wechselrecht die Vermutung eines geschichtlichen Zusammenhangs dieser Rechtsgemeinschaften geradezu aufdrängt, der Nachweis einer Verwandtschaft zwischen den zu vergleichenden Wechselrechten aber für die dogmatische Rechtsvergleichung äußerst wichtige Schlüsse ergeben würde, erscheint eine kurze Erörterung der Geschichte des deutschen und schweizerischen Wechselrechts angebracht.

Das Wechselrecht ist von Italien nach Deutschland gekommen, die älteste wechselrechtliche Literatur Deutschlands steht daher völlig unter dem Einfluß der italienischen Theorie und Praxis. [1]) Die Zeit der deutschen partikulären Wechselgesetzgebung beginnt mit dem 17. Jahrhundert, die meisten Territorien erhielten aber erst nach Ablauf der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine eigene Wechselordnung. Handel und Verkehr litten unter dieser Rechtszerrissenheit zwar sehr, trotzdem aber sind ernstliche Versuche der Regierungen diese heillose juristische Zerklüftung zu beseitigen erst anfangs des 19. Jahrhunderts erfolgt.

---

[1]) Grünhut I S. 20 ff.,
Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I S. 403 ff.

Die nationale Begeisterung des deutschen Volkes in der Zeit der Befreiungskriege, vor allem aber die wirtschaftliche Einigung der meisten Staaten innerhalb Deutschlands machten der Vielgestaltigkeit der Wechselrechte – im Jahre 1844 galten in den deutschen Ländern noch 56 verschiedene Wechselordnungen [1]) – ein Ende. Im Jahre 1848 beschloß die Nationalversammlung in Frankfurt die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht usw. und publizierte den aus der Leipziger Wechselrechtskonferenz hervorgegangenenen Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung als Reichsgesetz. Diese Publikation durch den Reichsverweser hatte aber keine rechtsverbindliche Kraft, da der Nationalversammlung die gesetzgebende Kraft mangelte, sie hat aber doch als Ausdruck des allgemeinen Volkswillens die Landesgesetzgebungen zur raschen Einführung dieser Wechselordnung in ihren Gebieten veranlaßt und ist deshalb als Vorbote der nunmehrigen deutschen Wechselordnung für ganz Deutschland von weittragender Bedeutung geworden.

Da indessen ein gemeinsamer oberster Gerichtshof fehlte, ergingen bezüglich einiger im Gesetz nicht klar geregelter Punkte von den verschiedenen höchsten Instanzen ganz entgegengesetzte Entscheidungen, und da überdies die Wechselordnung nicht von allen Staaten genau in der von der Leipziger Wechselkonferenz beschlossenen Fassung eingeführt worden war, erwies sich eine Beseitigung dieses Uebelstands als unumgänglich notwendig. Deshalb erhielt die zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Nürnberg tagende Kommission durch einen Beschluss der deutschen Bundesversammlung vom Februar 1857 den Auftrag, über diese Streitfragen Beratungen zu pflegen. Das Ergebnis dieser Besprechungen, die „Zusammstellung der Vorschläge der Konferenz" allgemein als „Nürnberger Novellen" bezeichnet wurde durch Bundesbeschluss vom April 1861 den Bundesregierungen zur Kenntnis gebracht und von diesen dann als Gesetz eingeführt. Diese ergänzte Wechselordnung wurde im Jahre 1869 in den dem norddeutschen Bunde angehörigen Staaten als norddeutsches Bundesgesetz erlassen, im Jahre 1870 wegen der Erweiterung des norddeutschen zum deutschen Bund als

[1]) Meyer, Denkschrift im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin S. 1.

Gesetz des deutschen Bundes verkündet und im Jahre 1871 im deutschen Reich als Reichsgesetz in Kraft gesetzt.[1]) Aenderungen sind, von den nur vorübergehenden Kriegs- und Nachkriegsnovellen abgesehen, lediglich insofern erfolgt, als Art. 80 der Wechselordnung durch Art 8 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch aufgehoben wurde, das Gesetz vom 30. Mai 1908 eine Erleichterung des Wechselprotestes und endlich das Gesetz vom 4. August 1914 mit der Verordnung vom 20 Januar 1919 eine allgemeine Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht brachte.[2])

§ 3.

Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Wechselrechts.

Die Schweiz ist nach Abstammung und Sprache unter zwei wesentlich verschiedene Völkerfamilien, die germanische und die romanische geteilt und gehört auch in Rechtsanschauung und Rechtswissenschaft diesen beiden großen Kulturkreisen an. Schon diese Tatsache allein läßt auf eine weitgehende Zerklüftung auch des eidgenössischen Wechselrechts schließen und in der Tat gab es in der Schweiz vor Vereinheitlichung des Wechselrechts Kantone des geschriebenen und des ungeschriebenen Rechts und unter diesen wieder die Gruppen des deutschen und des französischen Wechselrechts.[3]) Die Zersplitterung zwischen den kantonalen Wechselrechten übertraf selbst die zwischen den Wechselordnungen der deutschen Staaten bestehende Zerklüftung und daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Vereinheitlichung erst weit später als in Deutschland gelang.

Die Versuche zur Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Wechselrechts begannen im Jahre 1850. Die Berner Regierung wandte sich auf Veranlassung ihres Präsidenten Blösch hin an den Bundesrat zwecks Schaffung eines einheitlichen eidgenössischen Handelsgesetzbuchs, konnte aber, da letzterer sich zum Erlaß eines derartigen Gesetzes nicht für zuständig erachtete,

---

[1]) Vgl. Art. 80 der Verfassung des deutschen Bundes, Bundesgesetzblatt 1870 S. 648 und Reichsgesetz betreffend die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 § 2, sowie Bundesgesetzblatt des deutschen Bundes 1871 Nr. 16 S. 63.

[2]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1914 S. 327 ff.

[3]) Schneider & Fick, Obligationenrecht 1882 S. 3 ff. und Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft IV. S. 8 ff.

keinen Erfolg erzielen.[1]) Die Regierung in Bern bemühte sich daraufhin dieses Ziel durch Einigung sämtlicher Kantone oder doch der Mehrzahl derselben, also auf dem Wege des Staatsvertrags zu erreichen, aber auch diese Bestrebungen sind im wesentlichen gescheitert. Nur 6 Kantone erließen nämlich unter Benutzung des Entwurfs für ein einheitliches schweizerisches Wechselrecht im allgemeinen übereinstimmende Wechselgesetze, die übrigen 16 Kantone aber behielten ihr bisheriges Wechselrecht bei, es kam also zu den vorhandenen Gruppen noch die des Wechselkonkordats hinzu; die Mannigfaltigkeit hatte also nicht abgenommen, sondern zugenommen. Einen neuen Aufschwung nahmen diese allmählich erlahmenden Bestrebungen mit der Vollendung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (1861) und schon im Jahre 1862 erhielt Professor Munzinger vom schweizerischen Bundesrat den Auftrag, ein auch das Wechselrecht umfassendes Handelsgesetzbuch auszuarbeiten. Aber dieser Entwurf, wie auch die ersten drei Entwürfe eines Obligationenrechts – der 2. und 3. Entwurf war nach Munzingers Tod von Professor Fick verfaßt – verfielen der Ablehnung. Erst der ebenfalls von Professor Fick bearbeitete 4. Entwurf wurde nach Begutachtung einer Reihe von schweizerischen und ausländischen Rechtslehrern im Juli 1881 angenommen und trat am 1. Januar 1883 in Kraft. Im 29. Titel dieses Obligationsrechts ist das auch heute noch in der Schweiz geltende Wechselrecht enthalten; Änderungen sind daran, von dem in Veranlassung des Kriegs ergangenen Bundesratsbeschluß vom 1. 9. 1914 betreffend höhere Gewalt im Wechsel- und Scheckverkehr mit dem Auslande abgesehen, nicht ergangen.

Eine Revision des schweizerischen Wechselrechts war zwar schon seit langem beabsichtigt, aber im Hinblick auf die erwartete baldige Einführung einer Weltwechselordnung wurde auf dem schweizerischen Juristentage von 1904 sogar die von Professor Wiegand vorgeschlagene Teilrevision abgelehnt.[2]) Eine im Anschluß an die Beratungen des Juristentags einberufene Expertenkommission schlug daraufhin die Aufnahme des Obligationenrechts in das schweizerische Zivilgesetzbuch vor mit Ausnahme

[1]) Siehe Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des schweizerischen Bundesrats vom 25. 1. 1851.
[2]) Haab, Zeitschrift für gesamtes Handels- und Konkursrecht Bd. 90 S. 360 ff.

des Aktien- und Genossenschafts-, sowie des Wechsel- und Scheckrechts, die der Spezialgesetzgebung, bzw. der internationalen Regelung vorbehalten bleiben sollten. Die Bundesversammlung aber beschloß das Obligationenrecht erst nach Revision sämtlicher Teile dem Zivilgesetzbuch anzufügen und hat daher das Obligationenrecht in der Fassung vom 30. März 1911, dessen hier in Betracht kommende Wechselrechtsnormen mit denen des schweizerischen Obligationenrechts von 1883 völlig übereinstimmen, als selbständiges Bundesgesetz mit selbständiger Nummerierung der Gesetzesartikel erlassen.

Nunmehr plante die Schweiz die Durchführung des letzten Teils des Gesetzgebungswerks, insbesondere die Revision des Gesellschafts- und Wertpapierrechts. Zu diesem Zweck erteilte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1911 dem Professor Eugen Huber, dem Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, den Auftrag zur Vorbereitung der Revision der 3. Abteilung des Obligationenrechts. Als dieser aber im Jahre 1916 seinen Entwurf einreichte, konnte sich das Justizdepartement infolge der gewaltigen Arbeitslast der Kriegsjahre mit dem Entwurf nicht befassen und setzte daher eine Kommission ein, welche gemeinsam mit dem Verfasser den Entwurf beraten und umarbeiten sollte. Nach dem Tode des Professors Huber übertrug es die Fortführung des Werkes Dr. Arthur Hoffmann, der den Entwurf, welcher der Botschaft des Bundesrats vom 21. Februar 1928 zugrunde liegt, (sogenannten 3. Entwurf) ausarbeitete. Eine Expertenkommission hat dann diese Revisionsvorlage durchberaten und in der Botschaft vom 21. 2. 1928 hat der schweizerische Bundesrat die Annahme dieses Entwurfs empfohlen. [1])

§ 4.

Geschichtliches Verhältnis zwischen deutschem und schweizerischem Wechselrecht.

Eine Rechtsübereinstimmung kann entweder auf den Einfluß parallelwirkender Faktoren oder auf die Abstammung der zu vergleichenden Rechte von einer 3. Rechtsordnung oder endlich auf eine zwischen den gegenüberzustellenden Rechten erfolgte Rezeption zurückzuführen sein.

---

[1]) Vgl. hiezu Botschaft des schweizerischen Bundesrats vom 21. 2. 1928.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine durchwegs wörtliche Uebereinstimmung, es kommt also lediglich die Möglichkeit der gemeinsamen Abstammung von einem 3. Recht oder die der Rezeption in Betracht. Die geltende deutsche Wechselordnung geht, wie oben dargelegt, auf die allgemeine deutsche Wechselordnung zurück, diese aber hat im wesentlichen die preußische Wechselordnung zur Grundlage. Somit fällt auch die Abstammung des deutschen und schweizerischen Wechselrechts von einem 3. Rechte weg, es bleibt also nur die Möglichkeit, daß die Schweiz bei Einführung des Obligationenrechts von 1881 die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848 zum Vorbild genommen und im großen ganzen wortgetreu übernommen hat.[1]) Gleichwohl ist aber das schweizerische Wechselrecht nicht eine sklavische Nachahmung der deutschen Wechselordnung; der schweizerische Gesetzgeber hat vielmehr das deutsche Wechselrecht in freier und selbständiger Weise weiterentwickelt, Lücken und Zweideutigkeiten vielfach in billigenswerter Weise ausgefüllt und entschieden, Fremdartiges und Naturwidriges ausgestoßen oder mit Eigentümlichkeiten der kantonalen Wechselrechte glücklich vermischt. Das schweizerische Obligationsrecht ist somit eine Weiterbildung der deutschen Wechselordnung und verdient deshalb die ihm von deutscher Seite stets zuteil gewordene weitgehende Beachtung.

Diese Rezeption, welche umso bemerkenswerter ist, als zwischen der Schweiz und Frankreich von jeher rege Handelsbeziehungen bestanden, bedeutet nicht nur eine hervorragende Anerkennung der deutschen Wechselgesetzgebung und Auslegung, sondern auch einen erfreulichen Fortschritt in der Angleichung der Wechselrechte. Sie hatte aber auch eine erhebliche Ausdehnung des Geltungsgebietes des deutschen Wechselrechtssystems, sowie eine merkliche Erhöhung des deutschen Einflusses auf der Haager Wechselrechtskonferenz zur Folge, wenn auch die Schweiz dort merkwürdigerweise einige Anträge stellte, z. B. betreff Berücksichtigung höherer Gewalt, welche eine der bisherigen schweizerschen Regelung völlig entgegengesetzte Ordnung dieser Fragen bezweckten.[2])

---

[1]) Schneider und Fick Bd 2 S. 895, Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd 4 S. 9
[2]) Vgl. § 21 der Abhandlung.

Eine ähnliche Verwandtschaft besteht auch zwischen der deutschen Wechselordnung und dem Entwurf des schweizerischen Obligationenrechts. Die Artikel 970—1075 des Entwurfs, welche das künftige schweizerische Wechselrecht bilden sollen, gehen nämlich großenteils auf die Haager Wechselordnung zurück, die den Anhang zum Haager Wechselrechtsübereinkommen von 1912 bildet. Die Weltwechselordnung aber wird in der Botschaft des schweizerischen Bundesrats von 1928 mit Recht als „die durch längst als notwendig erkannte Reformen verbesserte und ergänzte allgemeine deutsche Wechselordnung" bezeichnet, es liegt also auch zwischen der deutschen Wechselordnung und dem Entwurf des Obligationenrechts eine Rezeption, wenigstens mittelbare Rezeption vor. Allerdings führt die Schweiz die Haager Wechselordnung nicht auf Grund staatsrechtlicher Verpflichtungen ein, ist also auch insoweit zu Abänderungen berechtigt, als ein Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts nicht vorgesehen ist, aber sie beabsichtigt im Interesse der Wechselrechtsausgleichung und zwecks möglichster Erleichterung der Anpassung an ein künftiges Weltwechselrecht, das sich zweifellos in der durch den Haager Entwurf vorbezeichneten Richtung bewegen wird, nur wenige und verhältnismäßig geringfügige Aenderungen vorzunehmen.[1])

II. Hauptteil.

Dogmatische Rechtsvergleichung.

1. Formelle Abweichungen.

§ 5.

Der Zeitpunkt der Wechselannahme.

Die bezüglich der Annahme des Wechsels maßgebenden deutschen und schweizerischen Gesetzesstellen (D.W. O. Art. 21 ff. und O. R. Art. 759 ff.) stimmen in den grundsätzlichen Fragen völlig überein. Eine formelle Abweichung besteht jedoch darin,

[1]) Siehe Botschaft vom 21. 2. 1928. S. 114.

daß die Schweiz die deutsche Vorschrift, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden kann, erweitert hat durch den Zusatz „auch dann nicht, wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentierenden Inhaber zurückgegeben ist."

Zu erklären ist diese Ergänzung daraus, daß im deutschen Recht über die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Annahme zurückgenommen werden kann, eine Fülle von Zweifeln bestand und noch besteht. Nach der vom Reichsgericht vertretenen Kreationstheorie ist das Akzept bereits mit der Niederschrift bindend abgegeben, eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Zurücknahme oder Beschränkung der Annahme ist daher unwirksam [1]) Die Vertragstheorie dagegen hält auch zur Entstehung dieses Wechselanspruchs einen Vertrag für notwendig, sie sieht diesen erst mit Aushändigung des Wechsels als geschlossen an und zieht daraus die Folge, daß vor Aushändigung des Wechsels aus der Akzeptniederschrift wechselrechtliche Ansprüche nicht gegeben sind. [2]) Staub vertritt eine modifizierte Vertragstheorie, sieht in der Präsentation zur Annahme das Angebot zum Vertragsabschluß, in der Niederschrift des Akzeptvermerks dessen Annahme und kommt im allgemeinen zu dem gleichen Ergebnis, wie die Kreationstheorie. Wenn jedoch der Akzeptvermerk auf einen Blankowechsel gesetzt wird, ist nach dieser Auffassung die Zurücknahme des Wechsels bis zur Aushändigung des Wechsels zulässig, denn in diesem Falle wird der Begebungsvertrag erst mit der Wechselaushändigung geschlossen. [3])

Zur Ausfüllung dieser Gesetzeslücke hat der schweizerische Gesetzesgeber ausdrücklich bestimmt, daß auch vor Aushändigung des Wechsels an den Bezogenen eine Zurücknahme oder Beschränkung des einmal niedergeschriebenen Akzepts nicht möglich ist. Dadurch ist für die Schweiz der Zeitpunkt des Zustandekommens einer wirksamen Annahme im Sinne der in Deutschland herrschenden Kreationstheorie festgesetzt. Vorteilhaft ist diese Regelung insoferne, als sie die Gefahr einer Kollusion zwischen

---

[1]) So Reichsgerichtsentscheidung 24/90; 70/210.
[2]) Thöl S. 272, Biener S. 399.
[3]) Staub S. 117 Anm. 1.

Bezogenem und Wechselinhaber ausschließt, die Begebbarkeit des Wechsels also nicht erschwert. Wenn nämlich die Vertragstheorie gilt, dann ist es sehr wohl denkbar, daß der Bezogene mit dem Wechselinhaber der bereits vom Konkurs des Trassanten Kenntnis hat, zu Ungunsten des Ausstellers oder der Indossanten die Durchstreichung des Akzeptvermerks vereinbart. Eine bedenkliche Härte aber bedeutet die schweizerische Regelung insoferne, als der Bezogene, der irrtümlich die gefälschte Ausstellerunterschrift für echt hielt, oder die Deckung für vorhanden ansah, dauernd an seine Unterschrift gebunden sein soll. In der Schweiz ist wegen der dort bestehenden 24 stündigen Deliberationsfrist (Art. 736 Obligationenrecht) die Möglichkeit einer genauen Prüfung und Auskunftserholung allerdings eher gegeben als in Deutschland, die Gefahr des Irrtums ist aber dadurch nur gemindert, nicht ausgeschlossen. Im großen ganzen aber bedeutet dieser Zusatz eine Klärung der Rechtslage und ist dadurch zweifellos als vorteilhaft zu bezeichnen.

Das schweizerische Recht bestimmt weiterhin in Art. 740 Abs. 2 des O. R. ausdrücklich, daß der Akzeptant sich auf die Zustimmung des Wechseleigentümers zur Durchstreichung oder Beschränkung des Akzepts nur dem zustimmenden, nicht aber einem anderen Wechselberechtigten gegenüber berufenkann. Trotz Fehlens einer entsprechenden Vorschrift gilt aber auch im deutschen Recht dieser Grundsatz. Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich nämlich, daß die Zustimmung des Wechseleigentümers nur einen Verzicht auf die aus dem Aktzept ihm selbst erwachsenen Rechte bedeuten kann, daß eine derartige Zustimmung aber nicht die für andere Wechselberechtigte entstandenen Rechte berührt. M. E. ist nur ein Ausdruck Grünhuts die Ursache dieser schweizerischen Ergänzung. Grünhut begründet die Kreationstheorie damit, daß der Bezogene an dem dem Wechseleigentümer gehörigen Papier nach Niederschrift des Akzepts eine Änderung ohne Zustimmung des Eigentümers nicht anbringen dürfe. [1]) Die Schweiz hielt nun eine ausdrückliche Vorschrift für notwendig, damit nicht aus dieser viel verbreiteten Lehre der Schluß gezogen werde, daß eine mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommene Änderung gegenüber allen Wechselberechtigten wirke. Diese Fol-

[1]) Grünhut 2 S 34

gerung ist aber auch in Deutschland von keiner Seite gezogen worden, der Zusatz erscheint daher entbehrlich.

Der schweizerische Entwurf nimmt einen zwischen der vorstehenden deutschen und schweizerischen Auffassung vermittelnden Standpunkt ein. Unter wörtlicher Übernahme des Art. 28 der Haager Wechselordnung läßt er die Durchstreichung der Annahmeerklärung solange zu, als der Bezogene den Wechsel noch nicht aus der Hand gegeben hat. Hat dieser jedoch den Inhaber des Wechsels oder irgend eine Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, schriftlich von der erfolgten Annahme in Kenntnis gesetzt, so haftet er selbst dann nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung, wenn er vor Aushändigung des Wechsels an den Berechtigten seinen Annahmevermerk getilgt hat (Entwurf des O. R. Art. 998) Diese Lösung vermeidet die bereits oben erwähnte Strenge des gegenwärtig geltenden schweizerischen O. R., daß ein bei Erteilung der Akzeptunterschrift vorgekommener Irrtum auch in dem Zeitpunkt nicht mehr berichtigt werden kann, in welchem keiner derjenigen, welche aus dieser Unterschrift Rechte für sich ableiten können, von der erfolgten Unterschrift Kenntnis erhalten hat. Sie beseitigt zugleich aber auch die im deutschen Recht herrschende Unklarheit, bis zu welchem Augenblick die Annahmeerklärung wirksam zurückgenommen werden kann, und legt mit Recht auch auf eine schriftliche Mitteilung des Bezogenen Gewicht, worin er irgend einen Wechselberechtigten von der vollzogenen Annahme in Kenntnis setzt. Soferne nämlich ein Annahmevermerk wirklich auf den Wechsel gesetzt war, kann nach diesem Termin der Einwand, daß sie vor Aushändigung des Wechsels durchgestrichen wurde, nicht vorgebracht werden, es wird vielmehr so angesehen, als verwahre der Bezogene den Wechsel für den Präsentanten. Es führt aber nur die schriftliche, also im Wechselprozeß zu beweisende Mitteilung die oben erwähnte Wirkung herbei, eine Beschränkung, welche wohl bestimmt ist, dem Vorbringen unbegründeter Einwendungen vorzubeugen, welche aber auch manches Bedenken hervorrufen wird.

§ 6.

Das Nachindossament des präjudizieren Wechsels.

In wesentlicher Abweichung von den meisten ausländischen Wechselgesetzen unterscheidet das deutsche und schweizerische

Wechselrecht zwischen dem Nachindossament eines ordnungsgemäß protestierten Wechsels und dem eines präjudizierten Wechsels. Gemäß Art. 16 D. W. O. und 734 O. R. erzeugt nur das Nachindossament des präjudizierten Wechsels die Wirkungen eines eigentlichen Indossaments, das des protestierten Wechsels aber wirkt nur nach Art einer Abtretung. Bezüglich der Behandlung der letztgenannten Art der Nachindossamente besteht zwischen den zu vergleichenden Wechselrechten völlige Uebereinstimmung, bezüglich der des präjudizierten Wechsels dagegen bestehen folgende formelle Abweichungen:

Die deutsche Wechselordnung bestimmt zunächst, ebenso wie das Obl. R., dass der Nachindossatar des präjudizierten Wechsels ein vom Recht seines Vormannes unabhängiges Wechselrecht gegen den Bezogenen und die regreßpflichtigen Nachindossanten erlangt. Sie enthält dagegen keine Vorschrift, dass ein derartiger Wechsel als Sichtwechsel zu behandeln ist, oder eine Bestimmung darüber, ob und innerhalb welcher Frist Präsentation und Protestierung zu erfolgen hat. Diese Gesetzeslücke hat ihren Grund darin, daß über diese Fragen eine Einigung auf der Leipziger Wechselkonferenz nicht erzielt werden konnte, die Lösung dieser Streitfragen daher der Wissenschaft und Rechtssprechung überlassen wurde. [1]) Canstein [2]) vertritt nun die Auffassung, daß ein präjudizierter Wechsel bei Verlust der Regreßrechte gegen die Nachindossanten am zweiten auf die Nachindossierung folgenden Tag präsentiert werden müsse. Bernstein [3]) betont demgegenüber, daß man nur bei Verkennung des Wesens des Indossaments dem Nachindossament eine den Wechsel zum Sichtwechsel umgestaltende Kraft zuschreiben könne und tritt deshalb dafür ein, Präsentation und Protest bis zum Ablauf der gegen den Akzeptanten laufenden dreijährigen Verjährungsfrist zuzulassen. Abweichend von obigen Auffassungen behandelt die herrschende Meinung einen derartigen Wechsel, dessen Verfalltag vorüber ist, nach Analogie eines Sichtwechsels, verlangt also zwecks Erhaltung der Regreßrechte eine Präsentation innerhalb von 2 Jahren. [4]) Einige

---

1) Thöl, Protokolle zur Leipziger Wechselkonferenz S. 31.
2) Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 152 ff.
3) Bernstein S. 106.
4) Thöl, S. 491, Grünhut II. S. 132 ff.

Vertreter dieser herrschenden, von Thöl aufgestellten Theorie berechnen die Frist für jeden Nachindossanten gesondert, [1]) der überwiegende Teil aber berechnet für alle Nachindossanten die Frist einheitlich vom ersten Nachindossament an. [2])

Zwecks Beseitigung obiger Streitfragen hat die Schweiz die deutschen Vorschriften ergänzt. Art. 734 Abs. 2 des O. R. bestimmt ausdrücklich, daß ein derartiger Wechsel wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentieren ist und legt unter Übernahme der Ansicht Riessers [3]) darauf Gewicht, ob er akzeptiert war oder nicht. Im ersteren Falle ist er innerhalb einer dreijährigen, vom Verfalltag an laufenden Verjährungsfrist, im letzteren Falle binnen einer einjährigen, vom Datum des ersten Nachindossaments zu berechnenden Sichtfrist zu präsentieren. Durch diesen Zusatz hat der schweizerische Gesetzgeber zwar die oben erwähnten Zweifel beseitigt, er hat aber keine Bestimmung getroffen, für den Fall, daß das erste Nachindossament eines nicht akzeptierten präjudizierten Wechsels nicht datiert ist. Mangels einer speziellen Vorschrift wird man wohl in analoger Anwendung der allgemeinen, für den akzeptierten Wechsel geltenden Vorschrift die Frist vom Verfalltag an berechnen müssen [4]). Grünhut sieht in dieser Regelung eine Gefahr für die Nachindossanten, da Wechselinhaber und Bezogener zum Schaden der Nachindossanten zusammenarbeiten und durch nachträgliche Akzeptierung eine Verlängerung der Haftungsdauer der Nachindossanten herbeiführen könnten. Dieses Bedenken ist jedoch nicht gerechtfertigt, denn der Wortlaut „bereits akzeptiert war" ergibt, daß eine erst nach erfolgter Nachindossierung vorgenommene Annahme eine Fristverlängerung nicht bewirkt. Eine Gefahr aber, daß ein solches Akzept als ein vor Nachindossierung erfolgtes Akzept ausgegeben wird, ist abzulehnen mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Nachindossanten mittels Lichtbilds oder Lichtdrucks die Gestalt des Wechsels zur Zeit der Nachindossierung festzuhalten, wie es häufig im Wechselverkehr üblich ist. Es bedeutet somit die schweizerische Fassung sicher eine größere Klarheit der Formulierung und insoferne einen Fort-

[1]) Jolly Archiv für Wechselrecht V. S. 42.
[2]) Lehmann, S. 499, Staub S. 100.
[3]) Riesser, Archiv für Wechselrecht III S. 43.
[4]) Hafner, O. R. 734 Anm. 5.

schritt; die Unterscheidung zwischen akzeptiertem und nicht akzeptiertem Wechsel erscheint allerdings lediglich als unnötige Komplizierung.

Der schweizerische Entwurf regelt die Materie bedeutend einfacher. Art. 989 des Entwurfs läßt sowohl die Unterscheidung zwischen Nachindossament des präjudizierten und protestierten Wechsels, als auch die zwischen akzeptiertem und nicht akzeptiertem Wechsel fallen und erteilt jedem Nachindossament die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung. Diese Neuregelung bedeutet für den Nachindossatar eines protestierten Wechsels insofern eine Verschlechterung der Rechtsstellung, als auch er außer den nach Art 986 des Entwurfs zulässigen absoluten Einreden auch die aus der Person des Nachindossanten gegen sich gelten lassen muß.

Diese Absicht der Schweiz, die dem deutschen Rechte eigentümliche, aber auch von deutscher Seite in ihrem Werte viel bekämpfte [1]) Unterscheidung aufzugeben, erscheint aus folgenden Gründen ratsam: Die deutsche Lösung geht davon aus, daß nur der verfallene und protestierte Wechsel „seine Ehre verloren" und damit seine Mission beendet hat, daß aber das Schicksal des präjudizierten Wechsels am Verfalltag noch nicht entschieden ist, eine Anschauung, die zusammenhängt mit der Auffassung der kaufmännischen Mitglieder der Wechselkonferenz, daß präjudizierte Wechsel häufig, verfallene und protestierte Wechsel dagegen nur selten in den Verkehr gebracht werden. [2]) Die Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit dieser Meinung läßt sich infolge der ungleichen Behandlung, welche das Nachindossament auf dieses Gutachten hin durch den deutschen Gesetzgeber erfahren hat, zwar nicht mehr statistisch, wohl aber durch folgende Erwägung feststellen. Die für den Wechselerwerber sehr bedeutungsvolle Tatsache, daß der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wurde, ist sowohl beim Nachindossament des präjudizierten, wie bei dem des protestierten Wechsels gegeben, der weitere Umstand aber, ob diese Nichtzahlung in einem Protest festgestellt wurde oder nicht — der von dem Ermessen des Wechselinhabers zur Zeit der Fälligkeit abhängt — dürfte auf die Umlaufsfähigkeit des Wechsels von Natur aus keinen

1) Bernstein, die Revision der Wechselordnung S. 16. Hoffmann, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht I S. 248.

2) Thöl, Protokolle zur Leipziger Wechselrechtskonferenz S. 30.

Einfluß ausüben können. Im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz, daß durch ordnungsgemäße Protesterhebung die Regreßrechte gewahrt werden, möchte man sogar erwarten, daß ein ordnungsgemäß protestierter Wechsel dem Verkehr sicherer erscheinen würde als ein präjudizierter Wechsel und daß das Nachindossament des protestierten Wechsels daher vom Gesetzgeber eher mit der vollen Wirkung eines Indossaments ausgestattet würde als das auf einem präjudizierten Wechsel vermerkte. Es ist ferner nicht ersichtlich, weshalb der Akzeptant gleichsam einen Anspruch darauf haben soll, daß ihm seine Einreden gegen denjenigen, der den Wechsel während der Protestfrist in Händen hatte, dauernd erhalten bleiben sollen. Er mußte bei der Akzeptniederschrift damit rechnen, daß immer neue selbstständige Wechselgläubiger gegen ihn auftreten würden, es ist daher, wie Meyer [1]) mit Recht betont, die Gleichstellung des Vor- und Nachindossaments völlig denkbar Die Schweiz geht zwar nicht soweit, sondern beabsichtigt nur die Gleichstellung der erwähnten Arten des Nachindossaments, aber auch dieser Neuregelung muß aus den oben erwähnten Gründen beigetreten werden. [2])

§ 7.

Der Sichtwechsel.

Die auch hier im allgemeinen sich grundsätzlich deckenden deutschen und schweizerischen Vorschriften weisen äußerlich eine Verschiedenheit insoferne auf, als nach deutscher Wechselordnung Art. 31 mangels anderweitiger Bestimmung des Ausstellers eine Präsentationsfrist von 2 Jahren gilt, nach schweizerischem O. R. Art. 750 dagegen eine solche von einem Jahr. Bei Unterbleiben der Präsentation binnen dieser Frist geht unbestrittenermaßen das Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten verloren, zweifelhaft ist aber nach deutschem Recht, ob die Präsentation gegen den Akzeptanten beliebig lang oder nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgen kann. Hält man die Präsentation zur Zahlung für eine unbedingte Voraussetzung zur Herbeiführung

---

1) Meyer, Denkschrift S. 61.

2) Bernstein, Revision der deutschen Wechselordnung, S. 16. Vgl. auch Haager Wechselordnung Art. 19, in welchem das nach erfolgter Protesterhebung oder nach Ablauf der Protestfrist erteilte Nachindossament gleichgestellt sind und nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung haben. Abgedruckt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 74 S. 69.

der Fälligkeit des Wechsels, betrachtet man Art. 31 W. O. als Ausnahmevorschrift zum Schutze der Regreßpflichtigen und lehnt man daher eine ausdehnende Auslegung dieser Bestimmung zu Gunsten des Akzeptanten ab, so gelangt man zum Ergebnis, daß ein Verlust der Rechte gegen den Akzeptanten des Sichtwechsels nie eintritt. [1]) Da es aber unbillig ist, die Verpflichtung des Akzeptanten zu einer zeitlich ungemessenen zu gestalten, sieht die herrschende Meinung bei mangelnder Präsentation innerhalb der gewillkürten oder gesetzlichen Frist den letzten Tag der Frist als Verfalltag an und berechnet in analoger Anwendung des Art. 20 Abs 3 W. O. von diesem Zeitpunkt an die für den Akzeptanten laufende Verjährungsfrist. [2])

Zwecks Beseitigung vorstehender Zweifel hat das schweizerische Obligationenrecht diesen in der Praxis selten vorkommenden Fall eines akzeptierten Sichtwechsels durch Erweiterung der grundsätzlich übernommenen deutschen Bestimmung ausdrücklich geregelt. Ist das Akzept undatiert, dann muß zwecks Herbeiführung der Fälligkeit und Wahrung der Regreßrechte innerhalb der einjährigen Präsentationsfrist zur Zahlung präsentiert und ordnungsgemäß protestiert werden, andernfalls gilt ohne weiteres Hinzutun der letzte Tag dieser Frist als Verfalltag. O. R. Art. 750 Abs 4. Ist dagegen das Akzept datiert, dann bezeichnet das Akzeptdatum den Verfalltag vorausgesetzt, daß es nach der Begebung des Wechsels und nicht etwa vor derselben erteilt worden ist, in welch letzterem Fall es für die Bestimmung der Verfallzeit ohne Einfluß ist. [3])

Wenn auch infolge des Zusatzes für die Schweiz unzweifelhaft festgelegt ist, daß die Haftungsdauer des Azeptanten eines Sichtwechsels zeitlich begrenzt ist, so kann die weitere Unterscheidung zwischen datiertem und undatiertem Akzept keineswegs als Verbesserung der deutschen Lösung bezeichnet werden.

Art. 1003, 1004 des Entwurfs des Obligationenrechts übernimmt die Regelung des bisherigen schweizerischen Rechts; ein

---

[1]) Grünhut I S. 581.

[2]) Staub Art. 31 Anm. 5

[3]) Glücksmann, Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs S. 31 wendet auf letzteren Fall mit Recht Art 750 Abs. 4 an.

näheres Eingehen auf die nur im Wortlaut abweichende Formulierung könnte daher keine neuen Gesichtspunkte ergeben, erübrigt sich also.

§ 8.

Pflicht zur Aushändigung des unveränderten Wechsels an den zahlenden Regreßpflichtigen.

Diese weitere deklarierende Abweichung besteht in der Erweiterung des Art. 54 der deutschen W. O. durch den entsprechenden Art. 772 des O. R Im deutschen Recht herrscht Streit, ob die in Art. 54 vorgeschriebene Aushändigung des Wechsels lediglich den Zweck hat, den Regreßpflichtigen gegen die nochmalige Geltendmachung der Urkunde zu sichern [1]), oder auch den weiteren Zweck verfolgt, ihm die sofortige Ausübung seiner Wechselrechte gegen Vormänner und Akzeptanten zu ermöglichen.[2]) Nach der erstgenannten Auffassung sind lediglich Präsentation, Protestierung und eventl. Notifikation Bedingungen zur Ausübung des Regreßrechts, nach letzterer dagegen ist auch die Aushändigung des Wechsels eine derartige Bedingung. Gemäß der Grünhut'schen Theorie genügt die Aushändigung eines mit den in Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernissen versehenen Wechsels, aus den sich die aktive und passive Legitimation des Regreßpflichtigen ergibt; ein zufälliger Untergang eines Aval- oder Akzeptvermerks trifft daher nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch jeden früheren Wechselinhaber, sofern er im Regreßweg wieder in seine frühere Inhaberstellung gelangt. Die herrschende Meinung jedoch betrachtet die Aushändigung des unveränderten Wechsels als eine vom Regreßnehmer herbeizuführende Bedingung, der Regredient kann daher, gleichgültig, ob der Nichteintritt dieser Bedingung auf Zufall oder auf sein Verschulden zurückzuführen ist, keinen Regreß nehmen. Infolge der Kontroverse zwischen Kreations- und Vertragstheorie bedeutet selbst eine Durchstreichung des Akzepts für den Regreßpflichtigen mindestens eine Erschwerung seiner Stellung bei Geltendmachung des Rückgriffrechts, berechtigt daher den Regreßpflichtigen zur Verweigerung der Wechseleinlösung.

---

[1]) Grünhut II, S. 433.

[2]) Staub, Art. 54 Anm. 3, Thöl § 99.

Im Gegensatz dazu betonen Ganstein und Hartmann,[1]) daß der Regreßpflichtige auch den veränderten Wechsel einzulösen hat, im Falle einer vom Regreßnehmer verschuldeten Veränderung des Wechsels lediglich zur Aufrechnung mit der ihm wegen der Wechselveränderung zustehenden Schadensersatzforderung befugt sei.

Im Interresse der Rechtssicherheit hat die Schweiz eine Klärung dieser Fragen durch Erweiterung der Gesetzesvorschriften für notwendig gehalten und daher ausdrücklich bestimmt, daß der dem Regreßpflichtigen auszuhändigende Wechsel keine den weiteren Rückgriff beeinträchtigende Veränderung aufweisen darf Nach schweizerischem Recht ist aber eine Durchstreichung des Akzepts nicht als relevante Veränderung anzusehen, denn nach O.R. Art 740 äußert auch eine vor Zurückgabe des Wechsels an den präsentierenden Inhaber erfolgte Zurücknahme oder Beschränkung des Akzepts keine rechtliche Wirkung. Im Gegensatz zur herrschenden deutschen Auffassung berechtigt nach schweizerischem Recht die Durchstreichung des Akzepts den Regreßpflichtigen demgemäß keineswegs zur Verweigerung der Einlösung. Die im § 4 dieser Abhandlung erwähnte ausdrückliche Stellungsnahme des Gesetzes im Sinne der Kreationstheorie ermöglicht daher für die Schweiz auch eine einheitiche Lösung dieser Frage. Während das deutsche Recht die Entscheidung, ob die Durchstreichung des Akzepts zur Verweigerung der Einlösung berechtigt oder nicht, m. E. davon abhängig machen müßte, ob die Durchstreichung vor oder nach Aushändigung des Wechsels erfolgt ist, kommt die herrschende deutsche Meinung zu dem absurden Ergebnis, daß auch eine irrelevante Veränderung des Wechsels zur Verweigerung der Einlösung berechtigt, was vielleicht mit der Schwierigkeit die angedeutete Unterscheidung in der Praxis durchzuführen zusammenhängt.

Der Entwurf des schweizerischen Wechselrechts übernimmt die behandelte Ergänzung des deutschen Wechselrechts nicht. Die Aushändigung eines Wechsels, der den weiteren Rückgriff gegen alle aus dem Wechsel je Verpflichteten ermöglicht, wird aber auch nach neuem Recht die Voraussetzung der Zahlungspflicht des

---

[1]) Canstein S. 77, Hartmann S. 330 ff.

Regreßpflichtigen bilden. Eine ausdrückliche Vorschrift erschien der Expertenkommission mit Rücksicht darauf, daß diese Frage heute kaum noch bestritten ist, mit Recht entbehrlich.

§ 9.

Anspruch des wechselrechtlichen Eigentümers gegen den gehörig ausgewiesenen Wechselbesitzer auf Herausgabe des Wechsels oder des dafür erlösten Betrages.

Während Art. 74 der deutschen Wechselordnung lediglich bestimmt, daß der gemäß Art. 36 d. W. O. legitimierte Besitzer eines Wechsels nur im Fall bösgläubigen oder grobfahrlässigen Erwerbs zur Herausgabe des abhandengekommenen Wechsels gezwungen werden kann, setzt Art. 790 des O. R. ausdrücklich noch fest, daß im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe des Wechsels wenigstens der durch die Weiterbegebung oder Einkassierung erlangte Betrag auszuliefern ist.

Auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschriften ist es für die deutsche Literatur und Judikatur selbstverständlich, daß in weiterer Ausführung des in Art. 74 d. W. O. festgelegten Rechtsgedankens die Auslieferung sämtlicher Rechtsvorteile verlangt werden kann, die dem früheren Wechselbesitzer mit Rücksicht auf diesen Wechselbesitz zugefallen sind, (z. B. Auslieferung eines etwa erlangten Ausschlußurteils, einer gestellten Sicherheit, eines aus der Weitergabe oder Einziehung des Wechsels erlösten Betrages.) Übrigens haftet der nicht gutgläubige Erwerber eines Wechsels schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des BGB. (§§ 990 mit 989) für den Schaden, der dem Wechseleigentümer dadurch entstanden ist, daß er (der frühere Besitzer) infolge der Weitergabe den Wechsel nicht herausgeben kann. Daher besteht nach deutschem Recht ebenso ein obligatorischer Anspruch auf Erstattung mindestens des Betrags, welcher als Gegenwert an die Stelle des Wechsels getreten ist, wie nach schweizerischem Recht. Ein dingliches Recht an den aus der Begebung oder Einziehung des Wechsels ist in keinem Falle gegeben. Das O. R. bedeutet daher höchstens einen Fortschritt vom Standpunkte der allgemeinen Verständlichkeit des Wechselrechts aus gesehen. Dem rechtsvergleichenden Juristen gewährt

aber gerade auch diese deklarierende Abweichung einen deutlichen Begriff davon, wie sehr der schweizerische Gesetzgeber bei Schaffung des Wechselrechts unter dem Einfluß der deutschen Wissenschaft und Praxis gestanden ist, und in welch hohem Maße er selbst verhältnismäßig unbedeutende Meinungsverschiedenheiten innerhalb der deutschen Wechselrechtslehre berücksichtigt hat.

Art. 985 des Entwurfs des O. R. bestimmt nur mehr, daß der wechselrechtlich legitimierte, aber bösgläubige oder grobfahrlässige Besitzer eines Wechsels zu dessen Herausgabe verpflichtet ist, erwähnt aber nichts davon, daß eine analoge Pflicht auch bezüglich des bei Einkassierung oder Weiterbegebung für den Wechsel empfangenen Betrages besteht. Materiell wird aber deshalb nichts geändert, denn die schweizerische Rechtsprechung wird nach der in der Botschaft vom 21. Februar 1928 niedergelegten Auffassung der Sachverständigenkommission auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Pflicht zur Herausgabe des einkassierten Betrages anerkennen, falls der Wechsel vom bösgläubigen oder grobfahrlässigen Besitzer weitergegeben wurde.

§ 10.

Zahlung vor Verfall.

Eine weitere formelle Abweichung zwischen dem deutschen und schweizerischen Wechselrecht besteht darin, daß das O. R. den in der deutschen Wechselordnung unbeachteten Fall einer Bezahlung des Wechsels vor Verfall ausdücklich regelt. Wegen der Schwankungen der Wechselkurse will der Bezogene nicht selten schon in einem vor dem Verfalltag liegenden Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Vergleich zum Gelde eine Prämie hat, bezahlen, um sich den Vorteil des günstigen Kurses selbst zuzuwenden.[1]) Daher hat schon die Leipziger Wechselrechtskonferenz dieser Frage ihr Augenmerk zugewandt und mit 13 gegen 4 Stimmen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung beschlossen.[2]) Die von der Fassungskommission vorgeschlagene Formulierung, daß vor der Verfallzeit die Zahlung wider den Willen des Inhabers nicht geleistet werden

1) Grünhut II S. 240.
2) Thöl Protokolle zur Leipziger Wechselrechtskonferenz S. 76.

könne, wurde aber mit Rücksicht darauf abgelehnt, daß diese Bestimmung unrichtig dahin ausgelegt werden könne, daß bei Einigung des Wechselinhabers mit dem Zahlenden die Bezahlung gültig erfolge. Da die andere Fassung, daß eine Bezahlung des Wechsels vor Verfall auf Gefahr des Bezahlenden erfolge, unbegreiflicherweise als zu unbestimmt bezeichnet wurde, unterblieb schließlich die Aufnahme einer diese Frage regelnden Bestimmung.

Daher war es im deutschen Recht lange Zeit zweifelhaft, ob der Verfalltag nur zu Gunsten des Schuldners wirkt oder im Interesse beider Teile festgesetzt ist. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung ergibt sich schon daraus, daß selbst Staub in seiner 4. Auflage für erstere Auffassung eintrat und erst in seinen späteren Auflagen die heute herrschende Meinung zum Ausdruck bringt, daß die Auslegung einer Wechselobligation nicht durch derartige außerhalb des Wechsels liegende Momente berührt werden kann.[1]) Der tiefere Grund dieser Anschauung liegt darin, daß der Wechselinhaber das Recht hat, den Wechsel vor Verfall noch weiter zu begeben und sich dieses Recht nicht schmälern lassen muß. Er will weiterhin oft gerade in diesem Zeitpunkt, nicht aber vorher Geld haben, hat also Interesse daran, daß die Zahlung genau zu der im Wechsel angegebenen Zeit stattfindet. Zu dieser Auffassung führt auch die Erwägung, daß eine verfrühte Zahlung leicht einen Mißbrauch ermöglicht. Während bei Zahlung am Verfalltag der wahre Wechseleigentümer durch rechtzeitige Mitteilung und Einspruch gegen die Zahlung die Einlösung eines abhandengekommenen Wechsels verhindern kann, vermag er bei verfrühter Zahlung einen daraus entstehenden Schaden nicht zu verhüten.

Daher hat die Schweiz in das Obligationenrecht die ausdrückliche Vorschrift aufgenommen, daß kein Wechselinhaber verpflichtet ist, vor dem Verfalltag Zahlung anzunehmen und eine etwa doch stattfindende Zahlung auf Gefahr des Zahlenden erfolgt. O. R. Art. 760. Außer den schon erwähnten Gründen deutet auch die Tatsache, daß die meisten Wechselgesetze der Kulturstaaten eine ähnliche Bestimmung aufweisen,[2]) auf die Notwendigkeit dieser ausdrücklichen Regelung hin. Wenn der Bezogene den Wechsel

[1]) Staub 11. Auflage S. 54.
[2]) Meyer Weltwechselrecht I S. 1.

vor Verfall bezahlen will, kann er übrigens dies wenigstens der Sache nach gefahrlos dadurch erreichen, daß er den Wechsel auf sich indossieren läßt, denn in diesem Falle gilt der Wechsel rechtlich als nicht bezahlt. Andernfalls läuft er bei verfrühter Zahlung immer Gefahr, doppelt bezahlen zu müssen, denn sowohl nach deutscher Wechselordnung Art. 36, wie nach Obligationenrecht Art. 755 ist der zahlende Wechselschuldner nicht berechtigt die materielle Gültigkeit der Vorindossamente zu prüfen, kann vielmehr lediglich formelle Legitimation durch eine äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten erlangen.[1]) Der Bezogene oder Intervenient aber entgeht der zweiten Zahlung nur dann, wenn er die wirksame Befreiung von seiner wechselrechtlichen Verpflichtung durch die Zahlung nachweist.[2])

Ein Eingehen auf den schweizerischen Entwurf scheint hier entbehrlich, da dieser bezüglich der hier behandelten Frage mit dem geltenden Obligationenrecht wörtlich übereingeht.

2. Materielle Abweichungen.

§ 11.

Materielle und formelle Wechselstrenge.

Das schweizerische Obligationenrecht hat zwar den ersten Satz des Art. 1 der deutschen Wechselordnung wörtlich übernommen, trotzdem aber ergeben sich infolge der ergänzenden zivilrechtlichen Bestimmungen bedeutsame Abweichungen. Unter Wechselfähigkeit im Sinne des Art. 1 d. W. O. und Art 720 O. R. ist nämlich nicht die in beiden Staaten gleich geregelte aktive Wechselfähigkeit, sondern die passive Wechselfähigkeit zu verstehen, welch letztere wiederum in die Wechselrechtsfähigkeit zerfällt, d. h. die Fähigkeit Träger von Wechselverpflichtungen zu sein und die Wechselgeschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit sich durch eigene Handlungen wechsel-

1) Staub, Art. 36 Anm. 25, Thöl § 86 S. 299.
2) Grünhut II, S. 242.

mäßig zu verpflichten. Nur bezüglich der Wechselgeschäftsfähigkeit, welche einen Ausschnitt der allgemeinen Vertragsfähigkeit darstellt, ist als grundsätzlicher Unterschied zu erwähnen, daß sie nach der W. O. Art. 1 mit BGB. § 2 grundsätzlich mit der Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben ist, nach Obligationenrecht Art. 720 und schweizerischem Zivilgesetzbuch Art. 14 dagegen im allgemeinen mit Zurücklegung des 20. Lebensjahres vorhanden ist.

Hervorzuheben ist hier, daß nach Art. 820 O. R. die Wechselgeschäftsfähigkeit auf diejenigen Personen beschränkt ist, welche imstande sind einen Wechsel mit ihrer Namensunterschrift zu versehen. Während im deutschen Recht Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, eine Wechselverpflichtung herbeiführen, sofern diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden sind, (Art. 94 d. W. O.), entbehrt nach O. R. Art. 820 ein derartiges Handzeichen selbst dann der wechselrechtlichen Wirkung, wenn es amtlich oder „notarialisch" beglaubigt worden ist. Begründet wird diese schweizerische Vorschrift damit, daß Personen, welche nicht einmal ihren eigenen Namen schreiben können, niemals die Tragweite einer Wechselerklärung zu erfassen vermögen. [1]) Abgesehen davon, daß dieser Grund nicht zutrifft bei Leuten, welche des Schreibens kundig sind, aber aus Gebrechlichkeit nicht mit ihrem Namen unterzeichnen können, ist die Vorschrift m. E. deshalb als verfehlt zu bezeichnen, weil diese Personen sich infolgedessen durch einen Stellvertreter wechselmäßig verpflichten lassen werden, was ja auch nach schweizerischem Recht formlos geschehen kann. [2]) Während also in Deutschland diese Personen wohl meist vom Notar oder dem Gericht bei Beglaubigung der Unterschrift über die Wirkungen der beabsichtigten Wechselerklärung aufgeklärt werden, können in der Schweiz m. E. diese Personen durch den Hinweis darauf, daß sie sich nur durch einen Stellvertreter wechselmäßig verpflichten können, zu einer Wechselerklärung (durch Stellvertreter) veranlaßt werden, die sie bei Erkenntnis der Tragweite dieser Rechtshandlung nicht abgegeben hätten. Art. 820 O. R. verfehlt somit m. E. seinen Zweck, bedeutet eher eine Gefährdung als einen Schutz der in

[1]) Schneider und Fick Art. 820 Anm. 1.
[2]) Schneider und Fick, Art. 820 Anm. 4.

Betracht kommenden Personen, während umgekehrt Art. 94 der deutschen Wechselordnung wohl hinreichende Vorsorge zu Gunsten der oben genannten Personen trifft.

Ist eine gültige materielle Wechselverpflichtung entstanden, dann unterliegt nach deutschem Recht jeder Wechselverpflichtete ohne weiteres auch der formellen Wechselstrenge. Selbst wenn er nicht durch eigene Erklärung sondern durch die Handlung eines Dritten verpflichtet wurde, ist er doch nach § 50 ZPO. im Wechselprozess mindestens parteifähig, was uns in Deutschland selbstverständlich erscheint. Im schweizerischen Obligationenrecht dagegen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die besonderen Vorschriften über Wechselbetreibung und Wechselprozess nur auf die im Handelsregister eingetragenen Personen anwendbar sind, es unterliegt also dort nicht jeder Wechselverpflichtete auch der formellen Wechselstrenge. Art. 720 Abs. 2 O. R. Umstritten war dort die Frage, ob 720 Abs. 2 die rechtlichen Wirkungen einer Wechselerklärung, den Umfang der Wechselverbindlichkeit in objektiver Beziehung regeln will, [1]) eine Auffassung die vom schweizerischen Bundesgericht mit Recht abgelehnt wurde. [2]) Die Eintragung im schweizerischen Handelsregister stellt nach der heute allgemein anerkannten Meinung lediglich eine prozessuale Voraussetzung dar, der Umfang der Wechselverbindlichkeit wird also durch die Eintragung, bezw. Nichteintragung nicht berührt. Daraus folgt aber, daß für die Tatsache der Eintragung im Handelsregister nicht der Zeitpunkt der Entstehung oder Fälligkeit der Wechselverpflichtung, sondern der der Erhebung der Klage oder Betreibung maßgebend ist. Eine Wechselbetreibung kann nur stattfinden gegen die als Geschäftsinhaber im Handelsregister eingetragenen Personen, eine Eintragung des Wechselschuldners als Prokurist oder als Vorstand einer Handelsgesellschaft, also eine Eintragung des Schuldners in bloß dienstlicher Eigenschaft führt die Zulässigkeit der Wechselbetreibung also nicht herbei.

Die im Handelsregister nicht eingetragenen Wechselverpflichteten können gemäß Obligationenrecht Art. 720 Abs. 2 nur im Verfahren auf Pfändung belangt werden und vermögen gemäß Art. 78

---

[1]) Hafner, Art. 720 Anm. 6

[2]) E. B. G. 22/1356, Götzinger, Art. 720 Anm. 7.

Sch. K. G. (=Schuldbetreibungs- u. Konkurs-Gesetz) durch jeden, sachlich noch so unbegründeten Rechtsvorschlag die Einstellung der Betreibung zu bewirken. Im darauffolgenden Prozess werden sie allerdings nur mit den nach Art. 811 O. R. zulässigen Einreden aus dem Wechsel selbst oder aus ihrem persönlichen Verhältnis zum Kläger durchdringen können, sie haben aber doch wenigstens Zeit gewonnen. Die im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner dagegen müssen, da gegen sie die Wechselbetreibung zulässig ist, ihren Rechtsvorschlag entweder sofort glaubhaft machen (z. B. Fälschung des Wechsels) oder urkundlich beweisen (Zahlung, Stundung, Erlaß) oder gleichzeitig mit Einreichung ihres Rechtsvorschlags die geforderte Summe in Geld oder Wertpapieren hinterlegen. Sch. K. G. Art. 182. Die Rechtsstellung des eingetragenen Wechselschuldners ist auch insoferne ungünstiger, als ihm die Einreichung eines Rechtsvorschlags gegen den zugestellten Zahlungsbefehl nur innerhalb 5 Tagen möglich ist, während im Falle der ordentlichen Schuldbetreibung ein Rechtsvorschlag innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen erhoben werden kann. Meist wird daher der Wechselgläubiger gegen einen eingetragenen Schuldner die spezielle Wechselbetreibung verlangen, (um auch die Vorteile der formellen Wechselstrenge zu genießen) kann aber natürlich auch die ordentlichen Betreibungsarten anwenden.

Diese Unterscheidung des schweizerischen Rechts zwischen eingetragenen und nichteingetragenen Wechselschuldnern war schon bei Beratung der Entwürfe des geltenden Obligationenrechts Gegenstand lebhaften Widerspruchs. Die Kommission des Nationalrats vertrat den Grundsatz voller materieller und prozessualer Wechselstrenge und erklärte alle Ausnahmen und Beschränkungen „mit der Einheit des Rechts und der Gleichheit aller vor dem Gesetz für unvereinbar" [1]) Demgegenüber betonte die ständerätliche Kommission, daß sie zwar nicht soweit gehe, wie Speiser, der die Wechseltähigkeit auf die Kaufleute und die im Handelsregister eingetragenen Personen beschränken wolle, [2]) daß sie aber die prozessuale Wechselstrenge nur gegen die im Handelsregister eingetragenen Personen zuzulassen gedenke. Sie ging davon aus,

[1]) Fick und Schneider II S. 896

[2]) Speiser, Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 21 S. 1. bis 22.

daß für die Angehörigen der übrigen Berufsklassen der Wechsel kein Verkehrsbedürfnis sei, und diese mit dem Wechsel minder vertrauten Kreise eines Schutzes gegen „prozessuale Überrumpelung" bedürften. Da für diese Ansicht weiterhin geltend gemacht wurde, daß im Falle dieser Unterscheidung die spezielle Wechselbetreibung eine um so freiere Gestaltung erfahren könne, fand dieser Standpunkt auch in der Bundesversammlung energische Vertretung und konnte daher in seiner heutigen Fassung endgültig durchdringen.

Wenn auch die schweizerische Regelung manchen Mißbrauch des Wechsels hemmt, so fällt doch die durch Art. 720 Abs. 2 des O. R. bewirkte Beeinträchtigung des Wechselverkehrs weit schwerer ins Gewicht als dieser Vorteil. Die Sicherheit des Wechselverkehrs beruht nämlich nicht nur auf der Gewissheit, daß alle Wechselunterschriften eine materielle Wechselforderung erzeugen, sondern auch auf der rechtlichen Möglichkeit diese Wechselansprüche in einem besonderen, sicheren und schnellen Verfahren zu verwirklichen. Die Tatsache der Eintragung oder Nichteintragung ist nur am Wohnsitz des Wechselschuldners zu ermitteln. Die Beschränkung der formellen Wechselstrenge auf die im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner kann daher nur für den Platzverkehr, nicht aber den großen Wechselverkehr als brauchbarer Behelf in Betracht kommen. Die Wechselunterschrift, die außerhalb des Wohnorts des Schuldners abgegeben wird, wird angesichts der schweizerischen Regelung immer einem gewissen Mißtrauen begegnen, denn selbst wenn feststeht, daß der Schuldner eingetragen war, ist doch immerhin die Gefahr gegeben, daß diese Eintragung bereits länger als 6 Monate gelöscht ist. [1]) Unter dieser Ungewissheit, ob die Wechselbetreibung zulässig ist, leidet also nicht nur der Kredit der geschützten Personen sondern auch der der übrigen Kreise. Unhaltbar ist ferner die Auffassung der ständerätlichen Kommission, daß den Klassen der Landwirte und Handwerker der Wechsel kein Verkehrsbedürfnis sei. Im Zeitalter des Kredits ist auch diesen Berufsgruppen der Wechsel zu einem dringenden Bedürfnis geworden zwecks Beschaffung der notwendigen Maschinen und zwecks Befriedigung der infolge der zunehmenden

1) Die Wirkung der Eintragung hört nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Art. 40 nach Ablauf von 6 Monaten seit Publikation der Streichung der Eintragung auf.

Verbreitung des Abzahlungsgeschäfts an sie herantretenden Kreditbedürfnisse. Vor allem aber scheint bemerkenswert, daß die geltende Regelung ihren eigentlichen Zweck nicht erreicht. Im schweizerischen Handelsregister können sich nämlich nicht nur Kaufleute eintragen lassen, es können sich vielmehr auch diejenigen, welche nach Auffassung des schweizerischen Gesetzgebers des Schutzes gegen die formelle Wechselstrenge bedürften, zwecks Erhöhung ihrer Kreditfähigkeit eintragen lassen und so die innere Absicht des Gesetzgebers durchkreuzen.

Die durch Art. 2 des Bundesgesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts mögliche Zwangseintragung des Wechselschuldners bedeutet nur eine unzureichende Verminderung der aus Art. 720 Abs. 2 für den Gläubiger entspringenden Gefährdung, die Eintragung bedeutet im übrigen für den Wechselschuldner nur eine Belastung mit kostspieligen Formalien. Der Abs. 2 des Art. 720 muß daher als untauglicher Versuch der Vermeidung der aus der formellen Wechselrechtsstrenge hervorgehenden Gefahren bezeichnet werden, die deutsche Regelung ist deshalb m. E. in dieser Frage dem schweizerischen Recht weit überlegen. Eine Abwehr der aus dem Wechselrecht für die mit dem Wechselgeschäft mindervertrauten Gesellschaftsklassen entstehenden Schädigungen kann wirksam nur durch richtige Ausgestaltung der einschlägigen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen erfolgen, vor allem aber durch Verbreitung wechselrechtlicher Kenntnisse. [1])

Der Art. 970 des Entwurfs des O. R. übernimmt Abs. 2 des Art. 720 O. R. nicht mehr, die Botschaft des Bundesrats vom 21. II. 1928 bezeichnet diese Bestimmung als überflüssig. [2]) Der Bundesrat beabsichtigt aber nicht die Aufgabe des bisherigen Rechtsstandpunkts, weist vielmehr darauf hin, daß trotz Nichtübernahme der oben erwähnten Bestimmungen eine wesentliche Änderung der Rechtslage nicht eintritt. Art. 177 Sch. K G. bestimmt nämlich ausdrücklich, daß nur diejenigen der Wechselbetreigung unterliegen, gegen welche die Konkursbetreibung zulässig ist. Nach Art. 39 Abs. 1

[1]) Ein äußeres Warnungszeichen ist in der nach deutschem und schweizerischem Recht unbedingt erforderlichen Wechselklausel ja vorhanden. Deutsche W. O. Art. 4 Ziff. 1; O. R. 722 Ziff. 1.

[2]) Siehe Botschaft des Bundesrats vom 21. II. 1928 S. 115.

und 2 Sch. K. G. aber ist Konkursbetreibung nur möglich gegen die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften, sowie gegen diejenigen, welche zwar nicht eingetragen, aber zur Eintragung verpflichtet sind. Während also nach geltendem Obligationenrecht nur das tatsächliche Eingetragensein maßgebend ist, [1]) ist nach künftigem Obligationenrecht das Bestehen einer Eintragungsverpflichtung entscheidend. Damit ist die Merkwürdigkeit beseitigt, daß eine begangene Pflichtverletzung vom Gesetz geradezu belohnt wurde, freilich ist andererseits durch die Hereinziehung des Begriffs der Eintragungspflicht die Frage verwickelter geworden. Immerhin bedeutet im großen ganzen der Entwurf des Obligationenrechts gegenüber dem geltenden Recht einen bemerkenswerten Fortschritt, bleibt aber doch noch hinter den entsprechenden deutschen Bestimmungen zurück.

§ 12.

Die Notanzeigepflicht.

Bezüglich der Frage des Erfordernisses der Notifikation stehen sich — von Übergängen und Mischungen abgesehen — folgende Systeme gegenüber: Das strenge Notifikationsystem, wonach die Unterlassung ordnungsgemäßer Benachrichtigung den Verlust jeglichen Regreßanspruchs des Säumigen zur Folge hat, das Verjährungssystem, nach welchem die Mitteilung von der Nichteinlösung des Wechsels innerhalb kurzer Regreßfristen zur Folge hat, das in Deutschland geltende einfache Notifikationssystem, welches die Nichterfüllung der Benachrichtigungspflicht mit dem Verlust der Regreßnebenfordungen und der Auferlegung der Schadenersatzpflicht bedroht, und endlich das in der Schweiz herrschende System, welches die Notifikation dem Belieben der Regreßnehmer überläßt. [2])

Die deutsche Wechselordnung schreibt in den Art. 45 ff. nur die Notifikation mangels Zahlung vor, kennt also im Gegensatz zu den meisten ausländischen Wechselordnungen keine Pflicht zur Notifikation mangels Annahme. Der protestierende Wechselinhaber hat bei Verlust der Regreßnebenforderungen und Vermeidung der

---

1) Die Wirkung beginnt am Tage nach der Publikation der Eintragung im schweizerischen Handelsamtsblatt Sch. u. K G Art. 39 Abs 3 und endet 6 Monate nach der Veröffentlichung der Streichung. Sch. u. K. G. Art. 40.

2) Meukel, die Notifikationspflicht beim Wechsel S. 3 ff.

Schadensersatzpflicht innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung den nächsten regreßpflichtigen Vormann, dessen Indossament ein Ortsdatum hat, von der Nichteinlösung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. In gleicher Weise hat jeder Empfänger einer Notifikationsanzeige binnen zweier Tage nach Eintreffen dieser Nachricht seinen im Sinne der Art. 45 und 47 der d. W. O unmittelbaren regreßpflichtigen Vormann zu benachrichtigen. Mit der vorschriftsmäßigen Verständigung dieses „unmittelbaren" Vormanns aber hat der Wechselinhaber bezw benachrichtigte Vormann seine Notifikationspflicht mit Wirkung gegenüber allen Vormännern erfüllt, welche einen Anspruch auf Benachrichtigung darzulegen vermögen. Gleichgültig ist demnach für ihn der Umstand, ob diese wirklich von der Protesterhebung mangels Zahlung Kenntnis erhalten oder nicht.

Maßgebend für die Einführung dieses Systems war die Vorstellung, daß jeder Notifikationspflichtige zwecks Vermeidung der oben erwähnten Nachteile form- und fristgerecht notifiziert, daß somit die Kunde der Nichtbezahlung des Wechsels die ganze Reihe der Notifikationsberechtigten schrittweise durchwandert und daß infolgedessen die Geltendmachung der Regreßforderung keinen Rückgriffsschuldner unbemerkt antrifft. Aber dieser Zweck des Notifikationssystems, dem Regreßpflichtigen Gelegenheit zu geben, sich rechtzeitig mit Geldmitteln zu versehen und die Möglichkeit zu bieten, durch Ausübung des Einlösungsrechts (Art. 48 d. W. O.) das Anschwellen der Regreßsumme zu verhindern, wird nur in den seltensten Fällen wirklich erreicht.

Meist wird schon die Vorstellung des Gesetzgebers, daß jeder Notifikationspflichtige auch wirklich notifiziert, nur eine Fiktion desselben darstellen und die Mitteilung von der Nichtbezahlung des Wechsels den Aussteller als letzten Notifikationsberechtigten [1]) nie erreichen. Aber selbst wenn tatsächlich keiner der zur Benachrichtigung bezw, Weiterbenachrichtigung Verpflichteten säumig ist, hat die Notifikation ihren Zweck nicht immer erreicht. Wenn einer der Regreßpflichtigen nämlich sofort einen entfernteren Vormann als den von ihm benachrichtigten in Anspruch nimmt (Art. 49 d.

[1]) Siehe Müller-Erzbach S. 475.

W. O.), dann überholt der Sprungregreß die nur schrittweise fortschreitende Notifikation, der Rückgriffschuldner hat daher, auch wenn von allen Notifikationsverpflichteten rechtzeitig notifiziert wurde, von der Protesterhebung nicht die geringste Ahnung. Unzulänglich erscheint ferner, daß ein benachrichtigter, aber mit der Weiterbenachrichtigung säumiger Vormann dann keinen Nachteil erleidet, wenn nicht er selbst, sondern einer seiner Nachmänner den von ihm nicht benachrichtigten (und infolgedessen ahnungslosen Vormann) auf Regreß belangt. Inkonsequent ist es auch, daß der Gesetzgeber bei Festsetzung der Folgen der verletzten Notifikationspflicht die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht mit dem strengen wechselrechtlichen Verlust von Zinsen und Kosten vermengt und diese dem Wesen eines wechselrechtlichen Begriffs widersprechende Begriffsverbindung in das Wechselrecht aufnimmt. Angesichts dieser Unzulänglichkeiten ist es nicht verwunderlich, daß die Notifikation sich mehrfach den Vorwurf der „Halbheit und Zwitterhaftigkeit" zugezogen und in der Praxis nur geringe Bedeutung erlangt hat. [1])

Im Hinblick auf diese offensichtlichen Mängel auch des deutschen, im Verhältnis zu den übrigen Systemen besten [2]) Notifikationssystems hat sich die Schweiz entschlossen, gar keine Vorschriften betreffs Notifikation zu erlassen. Der schweizerische Gesetzgeber konnte diesen Entschluß um so eher fassen, als bereits bei Einführung des Obligationenrechts ein allgemeiner Handelsbrauch der Benachrichtigung von der Nichteinlösung des Wechsels bestand. Den Anlaß zur gewohnheitsmäßigen, raschen Benachrichtigung hatten die in den kantonalen Wechselgesetzen bestehenden kurzen Verjährungsfristen und die daraus entspringende Rechtsunsicherheit gegeben. Die Schweiz hoffte nun, daß diese allgemeine Übung der Notifikation auch nach Aufhebung der kurzen Verjährungsfristen beibehalten werde und hat damit recht gehabt.

Die Sitte der Notifizierung hat sich in der Schweiz bis auf die heutige Zeit erhalten, Glücksmann erwägt sogar, ob sich nicht die Behauptung aufstellen läßt, daß sich aus der überlieferten

[1]) So Staub Art. 45 W. O. Einleitung, Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 4 S. 108, Müller-Erzbach S. 475.

[2]) Meukel, die Notifikationspflicht S. 11

Gewohnheit ein Gewohnheitsrecht herausgebildet hat.[1]) Die Schweiz hat somit infolge der freien Initiative der Handelskreise bezüglich der in diesen Bevölkerungsschichten zirkulierenden Wechsel denselben Erfolg zu verzeichnen, den man bei uns nur durch Zwang erreichen zu können glaubte. Das volle Regreßrecht ist nach Obligationenrecht somit bereits mit gültiger Protesterhebung gegeben, während nach deutschem Wechselrecht auch noch die ordnungsgemäße Notifikation vorhanden sein muß.

Vorteilhaft erscheint es, daß der Regreßnehmer nach schweizerischem Recht nur den Vormann benachrichtigen wird und zu benachrichtigen braucht, den er wirklich in Anspruch nehmen will. Die Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns kann also im Gegensatz zum deutschen Recht ohne Nachteil unterbleiben, wenn der Regreßnehmer gegen einen entfernteren Vormann vorzugehen beabsichtigt. Nicht unerwähnt kann ferner bleiben, daß nach schweizerischem Recht der Regreßnehmer bei der Notifikation nicht an die Schriftform gebunden ist, der Notifikant also auf jede Art und Weise z. B. auch fernmündlich benachrichtigen kann.[2])

Der schweizerischen Regelung haftet aber der schwerwiegende Nachteil an, daß eine Notifikation nicht erfolgt, wenn die Wechselbeteiligten nicht Kaufleute sind. In diesen Fällen ist der Handelsbrauch der Notifikationnicht maßgebend, eine Benachrichtigung unterbleibt daher, obwohl sie im Hinblick darauf, daß die dem Handelsstande nicht angehörenden Personen flüssige Mittel erst recht nicht zur Verfügung haben werden, doppelt notwendig erscheint. Es muß zugegeben werden, daß sich dieser Nachteil in der Schweiz nicht in sehr großem Maße auswirken kann, weil ja, wie im vorigen Paragraphen eingehend erörtert wurde, die im Handelsregister nicht eingetragenen Wechselschuldner der formellen Wechselstrenge nicht unterliegen. Im deutschen Recht aber hätte die Aufgabe der gesetzlichen Notifikationspflicht eine weit nachteiligere Wirkung.

Ein Blick auf die Praxis zeigt, daß die oben aufgezählten Mängel unseres Systems, die der Gesetzgeber vom Standpunkt

---

[1]) Glücksmann, Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs S. 85. Abweichend: Schneider und Fick S. 842 sowie die herrschende Meinung, welche bloß einen Handelsbrauch als gegeben erachtet.

[2]) Das deutsche System schreibt schriftliche Benachrichtigung vor, damit der Beweis der Notifikation — auf den es im schweizerischen Recht nicht ankommt, — im Wechselprozeß erbracht werden kann.

der Theorie aus nicht ausmerzen konnte, von der Praxis ausgeglichen und so Unzuträglichkeiten im allgemeinen vermieden werden. Die Aufnahme unserer Notifikationsbestimmungen in die Haager [1]) Wechselordnung ist wohl der beste Beweis dafür, daß die deutsche Lösung trotz aller ihr anhaftenden Nachteile, dem von allen Wechselgesetzen in dieser Beziehung angestrebten Ziele eines möglichst schnellen Wechselrücklaufs doch verhältnismäßig am nächsten kommt. Der Gesetzgeber muß, wie insbesondere Meyer Weltwechselrecht II S. 230 betont, auch diejenigen Fälle berücksichtigen, in welchen eine Verständigung dem Indossanten von Wert ist. Das Institut der Notifikation dürfte daher m. E. beizubehalten sein.

Der schweizerische Entwurf des Obligationenrechts enthält über die Notifikation keine Bestimmung. Die Schweiz ist entschlossen, in dieser Frage an der bisherigen Lösung festzuhalten, selbst auf die Gefahr hin, daß bei künftiger internationaler Regelung eine Anpassung an die Bestimmungen der einheitlichen Wechselordnungen notwendig wird.

Im Zusammenhang mit der Notifikation im engeren Sinn ist noch darauf hinzuweisen, daß die deutsche Wechselordnung nur dem Ehrenakzeptanten die Notifikation (im weiteren Sinn) vorschreibt (D. W. O. Art. 58), das Obligationenrecht dagegen Ehrenakzeptanten und Ehrenzahler bei Vermeidung der Schadenersatzpflicht zur Benachrichtigung anhält. Diese Abweichung ist aber lediglich formeller Natur, da nach Art. 63 d. W. O. der Ehrenzahler in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten eintritt, mit diesen Rechten also auch die Pflichten des früheren Wechselinhabers, insbesondere die Notifikationspflicht übernimmt.

§ 13.

Promptes Akzept — Deliberationsfrist.

Ein wesentlicher materieller Unterschied ist ferner darin zu ersehen, daß Art. 18 der d. W. O. den Grundsatz des prompten

[1]) Haager Wechselordnung, Art. 44, wonach der Wechselinhaber bei Meidung des Verlustes der Regreßnebenforderungen und der Auferlegung der Schadenersatzpflicht verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann aber auch — im Gegensatz zum deutschen Recht (bestr.) — den Aussteller zu benachrichtigen.

Akzepts enthält, während Art. 736 Abs. 1 des O. R. dem Bezogenen in Anlehnung an das französische Recht eine 24-stündige Bedenkzeit einräumt. Dieser Grundsatz des prompten Akzepts ist im deutschen Recht so streng durchgeführt, daß der Wechselinhaber zwischen Ausstellung des Wechsels und Einholung des Akzepts nicht die geringste Frist verstreichen lassen muß und bei Nichtleistung der Annahme sofort Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß nehmen kann. Der Wechselinhaber braucht nach unserem Recht dem Bezogenen nicht einmal die zur Prüfung der Echtheit des Skripturakts und zur Abwartung des etwaigen Avisbriefes notwendige Zeit zu gewähren, kann daher jenem in unbilliger Weise durch sofortige Protestation Unannehmlichkeiten bereiten.

Die Einführung der Überlegungsfrist bringt aber eine weitgehende Hemmung der Zirkulationsfähigkeit des Wechsels mit sich. Wenn nämlich jede durch Versagung der Bedenkfrist eintretende Unbilligkeit vermieden werden soll, dann muß dem Bezogenen eine solche Frist gewährt werden, daß innerhalb derselben der Avisbrief eintreffen kann. In den meisten Fällen wird daher auch die 24-stündige Überlegungsfrist des schweizerischen Rechts abgelaufen sein, bevor der Avisbrief oder eine Antwort des Ausstellers auf die Rückfrage des Bezogenen eingetroffen ist. Das Hauptbedenken gegen eine Erstreckung der Deliberationsfrist bildet endlich die Schwierigkeit beim Sichtwechsel die rechtzeitige Vorlegung eines am letzten Tage der Präsentationsfrist vorgezeigten Zeitsichtwechsels zu beweisen. Wenn der Bezogene sich nämlich weigert, den Sichtvermerk auf den Tag der wirklichen Vorlegung zurückzudatieren, dann kann die ordnungsgemäße Vorlage dieses Wechsels entweder überhaupt nicht bewiesen oder wenigstens nicht im Wechselprozeß festgestellt werden. M. E. ist es deshalb zweckmäßig, die Gewährung einer Bedenkfrist und die Bemessung derselben dem Belieben des Wechselinhabers zu überlassen. In der Praxis dürfte der Fall schikanösen Vorgehens seitens des Wechselinhabers übrigens kaum vorkommen. Der Wechselinhaber wird vielmehr schon deshalb dem Bezogenen eine kurze Frist zur Akzeptation gewähren, weil für ihn das Akzept weit größeren Wert hat als der Sicherheitsregreß, den er ja auch nach Verweigerung

des Akzepts noch nehmen kann. Der Wechselinhaber wird somit auch ohne Vorhandensein einer gesetzlichen Deliberationsfrist die im einzelnen Fall notwendige Zeit zur Erwägung gönnen, eine gesetzliche Regelung einer Bedenkfrist erscheint daher unnötig.

Der Art. 994 des Entwurfs des O. R. bestimmt, daß dem Bezogenen auf Verlangen der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals zu präsentieren ist, behält somit die 24-stündige Überlegungsfrist des geltenden Obligationenrecht bei. Eine Protesterhebung am ersten und am zweiten Tage ist jedoch nur erforderlich, wenn nochmalige Vorlage vom Bezogenen verlangt wurde und das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Die Dauer der Befugnis der Präsentation zur Annahme erstreckt sich im deutschen Recht nach der Auffassung Lehmann's Staub's und Cohn's [1]) auch auf den Verfalltag, Grünhut dagegen nimmt an, daß an diesem Tag die Befugnis Akzeptation zu verlangen, durch die weitergehende Befugnis Zahlung zu verlangen absorbiert wird. Da das Akzept lediglich die künftige Zahlung vorbereiten und sichern soll, fehlt m. E. am Verfalltag ein Existenzgrund für ein Regreßrecht mangels Annahme, es ist daher mit Recht an diesem Tag nur mehr Regreß mangels Zahlung zuzulassen.

Nach O. R. Art. 762 ist dagegen der Protest mangels Zahlung und folglich auch der Zahlungsregreß nicht schon am Zahlungstag, sondern erst an den beiden nächstfolgenden Werktagen zulässig, es kann also dort im Gegensatz zum deutschen Recht der Sicherheitsregreß auch am Verfalltag noch genommen werden.

§ 14.

Der Wechselbereicherungsanspruch.

Auch die hier maßgebenden deutschen Bestimmungen (Art. 83 d. W. O.) hat die Schweiz nur nach wesentlicher Änderung übernommen und es besteht deshalb bezüglich dieser Frage zwischen dem deutschen und schweizerischen Wechselrecht folgender bedeutsamer Unterschied:

---

[1]) Lehmann S. 456; Staub Art. 18 Anm. 2; Cohn, Z. für vergl. R. Bd IV S. 48.

Das deutsche Recht d.W.O. Art. 83 gewährt einen Wechselbereicherungsanspruch nur gegen den Akzeptanten und den Aussteller des Wechsels, das schweizerische Obligationenrecht dagegen auch gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, gegen den Domiziliaten, sowie gegen denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat. Voraussetzung ist natürlich immer, daß die übrigen Erfordernisse der Entstehung eines Wechselbereicherungsanspruchs, insbesondere ein Schaden auf Seiten des Wechselinhabers und ein ungerechtfertigter Vermögensgewinn auf der Gegenseite vorhanden ist. Während also das deutsche Wechselrecht einen Wechselbereicherunganspruch nur gegen diejenigen gewährt, welche einmal wechselrechtlich verpflichtet waren, gibt das schweizerische Recht dem Wechselinhaber einen solchen Anspruch auch gegenüber denjenigen, die aus der Schaffung dieses Wechsels einen Vermögensvorteil gezogen haben, gleichgültig, ob sie aus diesem Wechsel je gebunden waren oder nicht. Diese Abweichung zwischen deutschem und schweizerischem Wechselrecht macht es notwendig, auf den Begriff und Zweck des Wechselbereicherungsanspruchs kurz einzugehen.

Die herrschende Meinung [1]) definiert diesen Anspruch als „ein auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wechselanspruchs", als „den früheren, nur bedingten und quantitativ beschränkten Wechselanspruch." Ein Wechselbereicherungsanspruch ist aber immer nur dann gegeben, wenn der Betrag des Wechsels auf keine andere Weise, also weder durch Zurückgehen auf das zugrundeliegende Verhältnis noch aus irgend einem anderen Rechtsgrunde eingezogen werden kann. [2]) Der Wechselbereicherungsanspruch soll somit durch Berücksichtigung der dem Wechsel zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse dem Wechselinhaber zur Ausgleichung des ihm aus der Präjudizierung oder Verjährung erwachsenen Schadens insoweit verhelfen, als dieser Wechselschuldner infolge der Präjudizierung oder Verjährung einen nach materiellem Rechte ihm nicht zustehenden Vermögensgewinn erhalten würde.

---

[1]) Bernstein, S. 338, Staub Art. 83 Anm. 1, Grünhut, Handbuch II § 141 Anm. 5. Grünhut, Lehrbuch S. 95.

[2]) Unerörtert kann hier bleiben, daß sowohl im deutschen wie im schweizerischen Recht bezüglich der Schadensberechnung Streit besteht, zwischen der Valutatheorie, welche im Verlust der für den Wechsel hingegebenen Leistung den Schaden sieht, und der abstrakten Schadenstheorie, welche den Schaden im Verlust des Wechselanspruchs erblickt. Vgl. die unter 1) zitierten.

Der Bezogene aber, der nicht angenommen hat, der Domiziliat, der lediglich vom Bezogenen zivilrechtlich beauftragt wurde, sowie endlich derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, waren nie Wechselschuldner. Somit ist aber auch ein Grund nicht vorhanden, gegen diese außerhalb des Wechselverbands stehenden Personen einen Wechselbereicherungsanspruch zu gewähren, denn der Wechselbereicherungsanspruch, der geradezu als Ersatz des Wechselanspruchs bezeichnet werden kann, setzt doch voraus, daß in der Richtung gegen die betreffende Person ein Wechselanspruch bestanden hat. Es erscheint daher durchaus gerechtfertigt, dem Wechselinhaber in Richtung gegen den Bezogenen, den Domiziliaten, sowie den Kommittenten einen Wechselbereicherungsanspruch nicht einzuräumen. Übrigens kann dem Wechselinhaber daraus ein Schaden nicht entstehen, denn er hat folgenden vielbegangenen Ausweg: Wenn der Bezogene oder der Domiziliat bereits Deckung erhalten hat, läßt er sich vom Aussteller bezw. dem Akzeptanten dessen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Bezogenen bezw. gegen den Domiziliaten, den dieser nach den Grundsätzen des Auftrags hat und um den er ungerechtfertigt bereichert ist, abtreten, und kann diesen abgetretenen Anspruch gegen den Bezogenen bezw. Domiziliaten geltend machen. [1])

Es scheint daher dem Zweck der Wechselbereicherungsklage zu widersprechen, daß das schweizerische Obligationenrecht sie auch gegen den Bezogenen, der nicht akzepirt hat, den Domiziliaten und den Kommittenten der Kommissionstratte gewährt. Indessen erklärt sich diese Abweichung des schweizerischen Wechselrechts daraus, daß sich das Obligationenrecht in diesem Punkt an die französische Lehre von der Deckung anlehnt. Nach Art. 115, 116, 117, 168, 170 code de commerce [2]) hat der Wechselinhaber nämlich ein ausschließliches Recht auf die Deckung, die der Bezogene, Domiziliat oder Kommittent erhalten hat. Nicht einmal derjenige, der die Deckung gegeben hat, kann dieses Recht nach Fälligkeit des Wechsels beeinträchtigen. Der Kommittent endlich ist nach französischem Recht, bei der Kommissionstratte verpflichtet, (wenigstens im Innenverhältnis) für das Vorhandensein

[1]) Archiv für Wechselrecht Bd. 15 S. 299.
[2]) Abgedruckt in Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs Bd XII, 1, S. 114 u. 119.

der Deckung bei Wechselfälligkeit zu sorgen. Im Gegensatz zum französischen Recht, das mit Verfall des Wechsels selbst dem Deckungsgeber die Verfügungsbefugnis über die Deckung entzieht, gewährt das schweizerische Wechselrecht dem Wechselinhaber nur einen Wechselbereicherungsanspruch gegen den Bezogenen, Domiziliaten und Kommittenten, dem Deckung bezw. Vermögensgewinn verblieben ist. Aussteller und Bezogener können somit nach geltendem Obligationenrecht vom Bezogenen bezw. Domiziliaten die Deckung jederzeit zurückverlangen, insbesondere also bei Verschlechterung der Vermögenslage des Deckungsnehmers diesen Anspruch unverzüglich geltend machen.

Der Entwurf des Obligationenrecht regelt den Wechselbereicherungsanspruch in materieller Uebereinstimmung mit dem geltenden Obligationenrecht. Entwurf ds. O. R. Art. 1011 weicht aber insoferne ab, als er im Falle des Konkurses des Ausstellers, der dem Bezogenen Deckung gegeben hat, den Anspruch des Ausstellers auf Rückgabe der Deckung auf den Wechselinhaber übergehen läßt. Vgl. auch Art. 1032 E. O. R. Infolge dieser Bestimmung können die Konkursgläubiger des Austellers die Deckung nicht für sich in Anspruch nehmen, die Wechseleinlösung wird also nicht gefährdet. Zu vermissen ist eine analoge Bestimmung für den Fall, daß der Bezogene dem Domiziliaten Deckung gewährt hat. Eine ausdehnende Auslegung der genannten Bestimmung ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, nicht möglich.

Äußerst bestritten ist im geltenden deutschen Recht die Frage in welchem Verfahren der Wechselbereicherungsanspruch durchzusetzen ist. Die herrschende Meinung nimmt an, daß kein „Anspruch aus dem Wechsel" vorliegt, der Wechselprozeß daher unzulässig ist. ZPO. § 602. Staub hingegen betont, daß der Wechselbereicherungsanspruch sich auf ein Residuum des Wechsels stützt und an die Aushändigung der Wechselurkunde knüpft, der Wechselprozeß daher grundsätzlich zulässig ist. Er gibt aber zu, daß in der Praxis wegen der Unmöglichkeit die klagebegründeten Tatsachen urkundlich beweisen zu können, regelmäßig nur das ordentliche Verfahren in Betracht kommt. Das geltende schweizerische

Wechselrecht (Art. 813 Abs. 2 O. R.) und Art. 1011 des Entwurfs des Obligationenrechts (E.O.R.) bestimmen zwecks Verhütung jenes Zweifels ausdrücklich, daß nur der „gewöhnliche" Prozeß zulässig ist.

§ 15.

Die Wechselverjährung.

Da die Unterschiede des deutschen und schweizerischen Wechselrechts, die bezüglich der Fristen zur Ausübung der Präsentation zur Annahme, sowie der Fristen zur Vornahme des Regresses auf Sicherstellung bestehen, bereits oben erörtert sind (vgl. § § 5 u. 13 der Abhandlung) kommen hier lediglich die Abweichungen in Betracht, welche bezüglich der Fristen für die Ausübung des Zahlungsregresses gegeben sind. [1])

Die Regreßansprüche des Wechselinhabers, der den Protest mangels Zahlung hat erheben lassen, verjähren gegen den Aussteller der Tratte und die übrigen Vormänner (Indossanten, Ehrenakzeptanten und die Avalisten der Rückgriffsschuldner) in folgenden Zeiträumen:

a) nach deutschem Recht (D. W. O. Art. 178)

1.) In drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war;

2.) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3.) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

b) nach schweizerischem Recht (O. R. Art. 804)

1.) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;

2.) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;

---

[1]) Der Anspruch gegen den Akzeptanten, den Aussteller des Eigenwechsels und deren Avalisten verjährt nach deutscher W. O. Art. 47, 100 u. O. R. Art. 803 Abs. 1, 829 Abs. 1 in drei Jahren ist also hier nicht zu behandeln.

3.) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Land, oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Ein Unterschied zwischen deutschem und schweizerischem Wechselrecht besteht ferner darin, daß die Unterbrechung der Wechselverjährung sich im deutschen Recht nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet (BGB. § § 202 ff.), daß in der Schweiz hingegen die Sondervorschrift des Art. 807 O. R. maßgebend ist. Daraus ergibt sich, daß in Deutschland die Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs – abgesehen von den übrigen in den § § 202 ff. des BGB. aufgezählten Gründen – auch durch Anerkennung des Wechselanspruchs von Seiten des Wechselschuldners unterbrochen wird, in der Schweiz dagegen eine Unterbrechung der Wechselverjährung nur durch Anhebung der Betreibung oder Klage, sowie durch Eingabe im Konkurs herbeigeführt wird. Nach BGB. §§ 217, 218 beginnt ferner nach Beendigung der Unterbrechung die ursprüngliche Verjährungsfrist von neuem zu laufen, es sei denn, daß inzwischen der Anspruch durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Nach O. R. Art. 807 hingegen beginnt nicht eine neue Frist, von gleicher Dauer wie die früher abgelaufene, sondern die neue Verjährungsfrist beträgt stets 3 Jahre, die Dauer der ersten Verjährungsfrist ist also im Gegensatz zum deutschen Recht unerheblich.

Der Entwurf des Obligationenrechts schließt sich im Wesentlichen den geltenden schweizerischen Bestimmungen an. Aufgegeben ist jedoch die oben erwähnte Abstufung der Verjährungsfristen gegen die Rückgriffsschuldner, die sich im geltenden Recht nach der örtlichen Entfernung zwischen Regreßnehmer und Regressaten bemißt. Art. 1049 des E. O. R. setzt mit Recht für die Verjährung der Wechselregreßansprüche nur eine einheitliche Frist von 6 Monaten fest, läßt die bisherige, den modernen Verhältnissen, insbesondere der Vervollkommnung der Verkehrsmittel und dem Ausbau der Verkehrslinien nicht mehr entsprechende Einteilung nach Zonen fallen. Diese Neuerung ist im Interresse der Vereinfachung des Wechselrechts in der Tat sehr angezeigt, wurde auch von deutscher Seite längst vorgeschlagen, [1]) und steht im großen ganzen mit Art. 70

[1]) Bernstein, die Revision der Wechselordnung S. 57. Er weist darauf hin, daß die Zonenberechnung nicht mehr gerecht wirkt, da die Verbindung zwischen weiter entfernten Orten oft besser ist als im Nahverkehr. Er erinnert an die einheitliche Regelung in den §§ 903 ff. 1062, 1130, 1208 des ALR. II. 8, ferner an § 73 des preuss. Entwurfs zur Wechselordnung (abgedr. bei Thöl Prot, der Leipziger Wechselkonferenz.)

der Haager Wechselordnung im Einklang. Als bemerkenswertes Zugeständnis an das deutsche Recht ist endlich zu erwähnen, daß nach dem Entwurf des Obligationenrechts nach Unterbrechung einer Wechselverjährungsfrist – die Unterbrechungsgründe sind dieselben, wie im geltenden Obligationenrecht – eine neue Verjährungsfrist von gleicher Dauer wie die ursprüngliche zu laufen beginnt.

2.) Materielle Abweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Schweiz neue, in der deutschen Wechselordnung nicht enthaltene Bestimmungen aufgestellt hat.

§ 16.

Die freiwillige Prolongation.

In Übereinstimmung mit den meisten geltenden Wechselgesetzen sieht die deutsche Wechselordnung davon ab, die freiwillige Prolongation durch spezielle Rechtsnormen zu regeln, während das schweizerische Obligationenrecht in Art. 761 eine ausdrückliche Bestimmung über diese Materie aufweist.

Die deutsche Literatur und Judikatur ist bezüglich der Frage ob durch eine freiwillige Prolongation der Verfalltag des Wechsel geändert wird oder nicht geteilter Meinung. Bernstein [1]) hält eine Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit auch durch bloße Vermerkung auf dem alten Wechsel für begrifflich möglich, übersieht aber hierbei, daß seine Anschauung mit dem formellen Charakter des Wechsels unvereinbar ist. Die bestimmt gestaltete Wechselurkunde verkörpert eine Forderung von ebenso genau bestimmten Inhalt, eine Festsetzung eines anderen Wechselverfalltages kann daher nur in einer den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels genügenden Urkunde, nicht aber durch einen Prolongationsvermerk auf dem alten Wechsel erfolgen. Die herrschende Meinung nimmt daher mit Recht an, daß die Prolongation nur den Zahlungstag hinausschiebt, an dem wechselmäßigen

1) Bernstein, S. 37.

Verfalltag aber nichts ändert. [1]) Von dem Ausnahmefall, daß zwecks Prolongation ein neuer Wechsel mit neuem Verfalltag ausgestellt wird und auf Seiten der Beteiligten der animus novandi unzweifelhaft vorliegt, abgesehen, wird daher durch die Prolongation weder der Lauf der Protestfrist noch der der Verjährungsfrist berührt. Die genannten Fristen sind daher vom ursprünglichen Datum ab zu berechnen, die Prolongation steht also insbesondere der Gültigkeit des Protestes nicht entgegen. [2])

Hat der Wechselinhaber ordnungsgemäß Protest erhoben, dann entsteht die weitere Frage, ob er diejenigen Wechselverpflichteten, denen er Prolongation nicht gewährt hat, sofort in Anspruch nehmen kann, oder ob auch die übrigen Wechselverpflichteten die Einrede der Prolongation vorschützen können. Die Literatur legt bei Entscheidung dieser Frage darauf Gewicht, ob die Prolongation, insbesondere die dem Hauptschuldner gewährte Prolongation, vor oder nach Verfall des Wechsels erfolgt ist. Im ersten Fall können die Wechselschuldner nach Bernstein [3]) Selbstverschulden des Prolonganten geltend machen, im letzteren Falle ist ihnen jedoch ein Einrederecht nicht gegeben. [4]) Die in der Fußnote 4 zitierte Entscheidung geht mit Recht davon aus, daß der stundende Wechselgläubiger nur erklärt, daß er selbst den Akzeptanten vorläufig nicht belangen werde, daß er sich aber nicht verpflichtet, auch gegen die Regreßpflichtigen nicht vorzugehen. Die Wirkungen der Prolongation erstrecken sich nach dieser Auffassung nur auf die an der Prolongationsabrede Beteiligten, nicht auch auf Dritte, sofern letztere nicht der Prolongation zugestimmt haben oder den Wechsel erst erworben haben, als er mit dem Prolongationsvermerk versehen war. [5]) Es findet also nach dieser Auffassung im deutschen Recht eine Prolongation nicht in dem Sinne statt, daß der Wechselinhaber einfach durch eine Erklärung auf dem Wechsel dessen Verfallzeit überhaupt (auch mit Wirkung gegen Dritte) abändern kann, die Einrede der Prolongation ist vielmehr eine exceptio in personam.

---

[1]) Müller-Erzbach S. 447. Staub Art. 4 Anm. 27 a. Art. 82 Anm. 31. Grünhut Handbuch II S. 244
[2]) Müller-Erzbach S. 447, und herrschende Meinung.
[3]) Bernstein, S. 40.
[4]) So Reichsgerichtsentscheidung 61/S. 181, Grünhut Handbuch II S. 257, Lehmann S. 530.
[5]) Müller-Erzbach S. 447 in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung.

Anders im schweizerischen Obligationenrecht. Dort ist die bloße Stundung der Bezahlung eines Wechsels zu unterscheiden von der Prolongation nach Wechselrecht. Eine bloße Stundung kann keineswegs zur Abänderung des Verfalldatums führen, die nach Art. 761 des O. R. mögliche wechselrechtliche Prolongation dagegen bewirkt eine Hinausschiebung der Wechselverfallzeit. Ob die erst oder letztgenannte Wirkung eintritt, hängt vom Parteiwillen ab. Hat aber der Wechselinhaber dem Akzeptanten des bezogenen Wechsels oder dem Aussteller des eigenen Wechsels eine Prolongation der Verfallzeit gewährt, so bewirkt diese Art der Prolongation nach schweizerischer Auffassung eine Novation. Rechte und Pflichten dieser Novation aber beschränken sich auf die neuen Kontrahenten, können sich aber nicht auf die regreßpflichtigen Vormänner des Wechselinhabers erstrecken. [1]) Art. 761 setzt deshalb ausdrücklich fest, daß der Wechselinhaber, der dem Akzeptanten eine Prolongation der Verfallzeit gewährt, seine Regreßrechte gegen die in die Prolongation nicht einwilligenden Vormänner verliert. Diejenigen Wechselverpflichteten, welche der Prolongation nicht zugestimmt haben, sind nämlich – was aus der novierenden Kraft dieser Art der Prolongation erhellt – bei Eintritt der normalen Protestationsbefugnis von der Wechselverpflichtung befreit; eine Protesterhebung, bezw. Regreßnahme gegen diese Regreßpflichtigen (sie könnte frühestens am Tage nach dem hinausgeschobenen Verfalltage erfolgen) wäre also gegen sie verspätet und daher zwecklos. Ebenso wäre es überflüssig, gegen diejenigen Personen, die in die Prolongation eingewilligt haben, innerhalb zweier auf auf den ursprünglichen Verfalltag folgender Werktage zu protestieren (O. R. Art. 762 Abs. 2); denn für diese Wechselverpflichteten ist die Fälligkeit des Wechsels noch gar nicht eingetreten.

Während also nach deutscher Auffassung nicht einmal in der Hingabe eines neuen Wechsels ohne weiteres eine Novation liegt, [2]) wirkt nach schweizerischem Recht jede Prolongation der Verfallzeit novierend, gleichgültig, ob sie durch Hingabe eines neuen Wechsels, oder durch Vermerk auf dem alten Wechsel oder endlich durch eine außerhalb des Wechsels erfolgte mündliche oder schriftliche

1) Schneider & Fick II S. 939.
2) Staub, Art. 83 Anm. 25 und die dort Zitierten.

Vereinbarung vorgenommen wurde. Während im deutschen Recht auch der Beginn der gegen den Prolongaten laufenden Protest- und Verjährungsfrist von der Prolongation nach herrschender Meinung nicht berührt wird [1]), ist nach schweizerischem Recht bei Vorliegen einer Prolongation im Sinne des Art. 761 O. R. die gegen den Akzeptanten, bezw. Aussteller des eigenen Wechsels laufende Protest- und Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an zu berechnen. Art. 803 des O. R. Aber auch Art. 761 O. R. regelt die Prolongation nicht hinreichend, denn es wäre wünschenswert die Entscheidung der Frage, ob eine bloße Stundung oder eine Prolongation der Verfallzeit vorliegt, von der Form in welcher die Abrede getroffen wurde, abhängig zu machen. Trotz dieser Unvollkommenheit der fraglichen Vorschrift und trotz des Zugeständnisses, daß es sich bei der Prolongation um ein zivilrechtliches Institut handelt, dessen Wirkungen lediglich durch die Eigenart des Wechsels in seiner Anwendung auf den Wechsel beeinflußt werden, wurde aber diese Neuordnung des schweizerischen Obligationenrechts von den verschiedensten Seiten begrüßt. [2])

§ 17.

Der abhanden gekommene Wechsel.

Die deutsche Wechselordnung regelt in Art. 73 diese Materie nur in den großen Zügen, überläßt die Ordnung des Verfahrens und der materiellen Wirkungen desselben der Zivilprozeßordnung. Das geltende schweizerische Obligationenrecht hingegen trifft in den Art. 790 ff. eine eingehende, aber doch nicht erschöpfende Ordnung der einschlägigen Fragen, die sowohl bezüglich der Voraussetzungen des Verfahrens als bezüglich des Verfahrens selbst sich mit der deutschen Regelung keineswegs völlig deckt.

Nach deutschem Recht können nicht nur abhanden gekommene, sondern auch vernichtete Wechsel amortisiert werden, nach Art. 791 des O. R. dagegen unterliegen nur abhanden gekommene, nicht aber auch zerstörte Wechsel dem Amortisationsverfahren. Götzinger legt zwar diesen Begriff „abhanden-

---

[1]) Rehbein, S. 109. Meyer Weltwechselrecht I S. 514. Grünhut, II S. 245.

[2]) Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 4 S. 101.
Renaud, Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Wechselordnung S. 19 u. 20.

gekommen" in so ausdehnender Weise aus, daß auch vernichtete Wechsel darunter fallen, indessen dürfte schon der Hinweis auf die Formulierung des § 1004 der d. ZPO. („abhandengekommenen oder des vernichteten Papiers") die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergeben. Auf das Gesetz läßt sich der Standpunkt, daß auch nach schweizerischem Recht vernichtete Wechsel dem Amortisationsverfahren unterliegen, nicht stützen, es besteht deshalb m. E. insoferne ein wesentlicher Unterschied zwischen den in Betracht kommenden deutschen und schweizerischen Bestimmungen.

Der Gang des Amortisationsverfahrens stimmt im deutschen und schweizerischen Recht im Wesentlichen überein (vgl. d. W. O. Art. 73 mit ZPO. § § 947 bis 956, 1003, bis 1018, O. R. 790 bis 800.) Hervorzuheben ist, daß der Antragsteller nach deutschem Recht ein gerichtliches Zahlungsverbot nur nach den allgemeinen Regeln des Arrestes erwirken kann, ZPO. 916 ff. mit ZPO. 1019 e-contr., nach schweizerischem Recht dagegen bei dem zuständigen [1]) Richter beantragen kann, daß dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt wird; Art. 791 O. R. Aber auch das gerichtliche Zahlungsverbot nach O. R. Art. 791 dessen Erlaß vom Ermessen des Gerichts abhängig ist, ist von dem Amortisationsverfahren unabhängig gestaltet, daher auch dann zulässig, wenn der Inhaber des Wechsels bekannt ist. In diesem Falle muß allerdings der Antragsteller gegen den derzeitigen Wechselinhaber binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist Klage auf Herausgabe des Wechsels erheben, widrigenfalls das Gericht die Aufhebung des erlassenen Zahlungsverbotes verfügen wird.

Wesentlicher erscheinen die Unterschiede zwischen dem deutschen und schweizerischen Recht, die bezüglich der Wirkungen des Amortisationsverfahrens bestehen. Mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift ist im deutschen Recht die Frage, ob ein derartiges Ausschlußurteil nur zum Vorgehen gegen den Hauptschuldner berechtigt, oder auch die Inanspruchnahme der Regreßpflichtigen ermöglicht, äußerst bestritten. Eine Klage gegen die Regreßschuldner kommt — von dem Ausnahmefall des

[1]) Die Zuständigkeit bemißt sich nach kantonalem Recht. Götzinger, Art 791 Anm. 4.

Protesterlasses abgesehen — überhaupt nur in Betracht, wenn die Wechselurkunde vor Abhandenkommen ordnungsgemäß präsentiert und daraufhin zu Protest gegeben war, und wenn weiterhin die Wechselverpflichtungen der Regreßpflichtigen bei Erhebung der Klage gegen die Regreßpflichtigen nicht verjährt sind. (Wenn der Wechsel nämlich nicht protestiert war, bevor er dem Antragsteller abhanden kam, so ist wohl meist in der Zwischenzeit Präjudizierung und damit Verlust der Regreßrechte eingetreten.) Für die Konstruktion, daß das Ausschlußurteil oder gar die Einleitung des Ausschlußverfahrens den Wechsel auch für die Protesterhebung ersetzen könne, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt.) War hingegen vor Verlust der Wechselurkunde ordnungsgemäß Protest mangels Zahlung erhoben worden, so dürfte nach richtiger Ansicht auch dann die Möglichkeit eines Vorgehens gegen die Regreßpflichtigen zu prüfen sein, wenn mit dem Wechsel auch der Zahlungsprotest abhandengekommen oder vernichtet worden ist. Gemäß Art. 88 a W. O. ist der Zahlungsprotest nämlich auf den Wechsel oder auf ein mit demselben verbundenes Blatt gesetzt, kann daher als Bestandteil des Wechsels mit diesem für kraftlos erklärt und ebenso wie der Wechsel durch das Ausschlußurteil ersetzt werden.[2])

Ist nun das Regreßrecht nicht durch Verjährung oder Präjudizierung erloschen, dann dürfte die Hauptfrage, ob auch gegen die Regreßpflichtigen auf Grund des Anschlußurteils vorgegangen werden kann, im Hinblick auf den Zweck des Aufgebotsverfahrens zu bejahen sein.[3]) Das deutsche Recht gewährt demnach in dem Anschlußurteil einen auch für die Zwecke des Zahlungsregresses hinreichenden Ersatz des Wechsels, soferne dieser bei Fälligkeit ordnungsgemäß protestiert war.

Die Kraftloserklärung eines Wechsels nach schweizerischem Recht dagegen gewährt den wechselmäßigen Anspruch nur gegen

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 242, 243. Rehbein Art. 73 Anm. 2

[2]) So Müller-Erzbach, S. 475 Abweichend Staub, der mit dem Verlust des Originalprotestes immer auch die Regreßansprüche für verloren hält, und bezüglich des Zahlungsprotestes keine Ausnahme macht.

[3]) So RGE. Bd. 49 S. 132. Grünhut, Handbuch II S. 278. Wächter, S. 474. Staub Art. 73 Anm. 19. Cosack S. 242. Canstein § 14; abweichend Thöl Lehrbuch § 177. Lehmann S. 586 Anm. 3. Vgl. im übrigen die eingehenden Ausführungen Staub's, (S. 228, 229 u. 230) deren Erörterung im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist.

den Wechselhauptschuldner, nicht aber gegen die Regreßpflichtigen.[1]) Götzinger Art. 798 Anm. 3 nimmt zu dieser Frage keine selbstständige Stellung, sondern verweist nur auf die oben angegebene deutsche Literatur. Die hier vertretene Auffassung gründet sich auf folgende Erwägung. In Art. 799 bezw. Art. 827 Ziff. 10 des O. R. ist für den Akzeptanten bezw. den Aussteller des eigenen Wechsels ausdrücklich eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 758 Abs. 1 des O. R. geschaffen, wonach der Akzeptant, bezw. Aussteller des Eigenwechsels regelmäßig nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Aus der Tatsache nun, daß eine entsprechende Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 772 O. R., wonach der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels (samt Protest und quittierter Retourrechnung) zu zahlen hat, fehlt, ist zu folgern, daß der Regreßpflichtige gegen Aushändigung des Ausschlußurteils nicht zur Zahlung verbunden ist. Das schweizerische Recht gewährt sonach keinen so weit gehenden Schutz der Rechte aus dem amortisierten Wechsel wie das deutsche Recht und hält wenigstens bezüglich der Geltendmachung der Regreßrecht an dem Grundsatz fest, daß die Geltendmachung der Wechselrechte durch das Vorhandensein des Wechsels und die Vollständigkeit der wesentlichen Wechselerfordernisse bedingt ist.

Der Entwurf des schweizerischen Obligationenrechts geht mit den entsprechenden Vorschriften des geltenden Obligationenrechts in materiellerBeziehung überein, bestimmt jedoch ausdrücklich, daß der frühere Wechselinhaber auf Grund des Ausschlußurteils nur gegen den Annehmer und dessen etwaigen Wechselbürgen, nicht aber gegen die Regreßpflichtigen vorgehen kann; Entwurf des O. R. Art. 1058 Abs. 2. Die Botschaft des Bundesrats vom 21. II. 1928 enthält die Bemerkung, daß die deutsche Lösung bedenklich erscheint, aber keine Begründung dieser Behauptung. Die Äußerung zielt anscheinend darauf ab, daß die Feststellung des ursprünglichen Wechselinhalts, welche im Amortisationsurteil erfolgt, sich lediglich auf die Angaben des Antragsstellers (ZPO. 1007) stützt. Indessen kann nicht ersehen werden, weshalb die Zulassung des Zahlungsregresses auf Grund eines Ausschlußurteils bedenklich

[1]) So Botschaft des schweizerischen Bundesrats vom 21. II. 1928. S. 132.

sein sollte, da diese Zulassung des Zahlungsregresses nur die Konsequenz der Zulassung der Kraftloserklärung eines Wechsels überhaupt darstellt.

§ 18.

Rechtsverhältnisse im Konkurse mehrerer Wechselschuldner.

Neu aufgenommen hat die Schweiz ferner in das Wechselrecht eine Sonderbestimmung über die Rechtsverhältnisse im Konkurse mehrerer Wechselschuldner, eine Besimmung, die auch auf der Leipziger Wechselkonferenz vorgeschlagen worden war, aber der Ablehnung verfiel. [1])

Infolgedessen bemißt sich im deutschen Recht diese Frage nach § 68 der K. O., wonach der Gläubiger in dem Konkurse eines Wechselschuldners, der mit einem oder mehreren zusammen gesamtschuldnerisch haftet, den ganzen zur Zeit der Konkurseröffnung ausstehenden Betrag anmelden und bis zur vollen Befriedigung an allen Abstimmungen und Verteilungen mit dieser angemeldeten Forderung teilnehmen kann. Wenn der Gläubiger bereits vor Konkurs von Seiten eines der Gesamtschuldner (gleichgültig, ob der Leistende sich im Konkurs befand oder nicht) teilweise Befriedigung erhalten hat, kann er nur mehr den ausstehenden Restbetrag geltend machen. Nur in dem speziellen Falle also, daß er nach Konkurseröffnung von Seiten eines anderen Gesamtschuldners eine Teilzahlung bekommen hat, bleibt er ungeachtet dessen, daß er inzwischen teilweise befriedigt wurde, mit dem ganzen angemeldeten Betrag weiterhin am Konkurs beteiligt. Der innere Grund dieser Bestimmung liegt wohl darin, daß der Gläubiger bei Fehlen dieser Sondervorschrift nur dann voll befriedigt würde, wenn jede Konkursdividende 100% ergäbe, während er nach geltendem Recht wenigstens in dem Falle, daß die Teilzahlungen der Konkursmasse zusammen 100 oder mehr als 100% ergeben dem Zweck der Gesamtschuldnerschaft gemäß volle Befriedigung erlangt. [2])

[1]) Thöl Prot. zur Leipiger Wechselkonferenz S. 215, 216.
[2]) Grünhut II S. 240.

Kommt es also im deutschen Recht darauf an, ob die teilweise Befriedigung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, so legt das schweizerische Recht darauf kein Gewicht. (O. R. Art. 810 und Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Art. 216, 217). Nach Art. 217 Sch. K. G. ist der Gläubiger nur dann nicht zur Anmeldung einer Forderung berechtigt, wenn die Forderung vor Konkurseröffnung im vollen Umfange getilgt wurde. Er kann also abweichend vom deutschen Rechte auch dann mit der ganzen Forderung am Konkurs teilnehmen, wenn er vor Konkurseröffnung von einem anderen Gesamtschuldner teilweise Befriedigung erhalten hat. Unerheblich ist dabei auch nach schweizerischem Recht, ob der Wechselschuldner, der die Teilzahlung geleistet hat, sich zur Zeit der Zahlung im Konkurs befand oder nicht. Abweichungen ergeben sich ferner zwischen dem deutschen und schweizerischen Recht, wenn mehrere Wechselschuldner in Vermögensverfall geraten sind und die seitens der einzelnen Konkursmassen gezahlten Konkursdividenden zusammen 100% oder mehr als 100% ergeben. Dann hat nämlich nach deutschem Recht der Verwalter derjenigen Konkursmasse die noch nach Vollbefriedigung des Gläubigers eine Zahlung geleistet hat, das Recht, den zuviel bezahlten Betrag nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuverlangen. BGB. § § 812 ff. [2]) Demgegenüber bestimmt Art. 810 Abs. 3 des O. R. ausdrücklich, daß der Betrag, um welchen die zusammengerechneten gezahlten Konkursdividenden die Wechselforderung übersteigen, nach der Reihenfolge der Regreßpflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen fällt, welche Teilzahlungen geleistet haben. Die Höhe des auf die einzelne Masse entfallenden Betrags ist nach oben hin ausdrücklich begrenzt durch die Höhe des seitens der Masse gezahlten Betrags. Durch diese zweckmäßige Art der Überschußverteilung erreicht der schweizerische Gesetzgeber, daß möglichst viele Regreßansprüche wegfallen, was an sich durchaus wünschenswert ist. Wenn jedoch Art. 810 Abs. 2 des O. R. so weit geht, daß er in all den Fällen, in welchem der Gesamtbetrag der aus den Konkursmassen der Regreßpflichtigen geleisteten Teilzahlungen den Betrag der Forderung des Hauptregreßnehmers nicht ergibt, den Konkursmassen jede

[2]) So Thöl, Lehrbuch des Wechselrechts S. 726, Wolff, Archiv für das Wechselrecht XII S. 184. Bestritten von Hoffmann, Archiv f. d. W. R. XI. S. 386.

gegenseitige Regreßnahme abschneidet, so dürfte eine derartige „Vereinfachung" als höchst bedenklich anzusprechen sein. Die letztgenannte Bestimmung führt, worauf insbesondere auch Götzinger hinweist, zu schweren Unbilligkeiten. Diese Abweichung des Obligationenrechts vom deutschen Recht, das die Geltendmachung der Rückgriffsrechte mit Recht dem Belieben der Beteiligten überläßt, bedeutet demnach zweifellos einen Mißgriff des schweizerischen Gesetzgebers, der Grund weshalb der Entwurf des Obligationenrechts eine ähnliche Bestimmung nicht vorsieht.

3. Materielle Abweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß Deutschland seit der Rezeption der deutschen Wechselordnung durch die Schweiz neue wechselrechtliche Bestimmungen erlassen hat.

§ 19.

Der Domizilwechsel.

Die deutsche Wechselordnung und das schweizerische Obligationenrecht unterscheiden übereinstimmend den eigentlichen Domizilwechsel und den uneigentlichen Domizilwechsel (Zahlstellenwechsel).

Im deutschen Wechselrecht hat indessen diese Unterscheidung seit dem Erlaß des Protestgesetzes von 1908, das auch bezüglich des Domizilwechsels weitgehende Vereinfachungen brachte, erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Der Domizilwechsel im engeren Sinn und der Zahlstellenwechsel sind grundsätzlich gleichgestellt worden, insbesondere ist seither der frühere Hauptunterschied zwischen dem echten Domizilwechsel mit benannten Domiziliaten und dem Zahlstellenwechsel mit benanntem Zahlungsleister beseitigt. Sowohl der Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten, als auch der Zahlstellenwechsel mit benanntem Zahlungsleister sind beim Domiziliaten, bezw. Zahlungsleister zu präsentieren und protestieren, weder im einen noch im anderen Falle geht durch Unterlassung ordnungsgemäßer Protestierung der Wechselanspruch gegen den

Akzeptanten verloren. Der einzige praktische Unterschied besteht im geltenden deutschen Recht darin, daß Abs. 2 des Art. 24 d. W. O. nur bei Vorliegen eines echten Domizilwechsels Anwendung findet, also nur auf einem echten Domizilwechsel vom Aussteller die Präsentation zur Annahme bei Meidung des Regreßverlusts vorgeschrieben werden kann.

Demgegenüber bestimmen die maßgebenden Vorschriften des geltenden Obligationenrechts (Art. 764 Abs. 2 und Art. 743 O. R.), daß nur eigentliche Domizilwechsel dem Domiziliaten gegenüber, Zahlstellenwechsel dagegen – wie vor 1908 auch in Deutschland – dem Bezogenen gegenüber zu präsentieren und zu protestieren sind. Wird ein eigentlicher Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten nicht ordnungsgemäß bei dem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten protestiert, dann gehen nicht nur die Wechselansprüche gegen Aussteller und Indossanten, sondern auch die gegen den Akzeptanten verloren; Art. 764 Abs. 2 des O. R. Dieser Fall stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 765 O. R. dar, wonach es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedarf; der Akzeptant wird also hier vom Gesetz in eine dem Regreßpflichtigen analoge Stellung gebracht. Der innere Grund dieser Vorschrift dürfte darin liegen, daß der Domiziliat regelmäßig im Auftrag des Akzeptanten handelt, infolgedessen von letzterem wohl meist Deckung bereits erhalten hat. Damit nun der Akzeptant nicht auch noch bei sich selbst Deckung bereit zu halten braucht, kann der Akzeptant verlangen, daß die Honorierung des Wechsels dort erfolge, wohin er Deckung geleistet hat, und daß durch Protest konstatiert werde, daß durch den Domiziliaten keine Zahlung erfolgt ist. Nach Götzinger verfolgt diese Bestimmung auch den weiteren Zweck, der Gefahr, daß der Akzeptant seine Deckung verliert, vorzugeugen. [1] Dieser Grund dürfte aber deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Protesterhebung nach Art. 764 Abs. 2 bei dem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten erfolgt, der Akzeptant also trotz Protestierung nicht ohne weiteres von der Nichtzahlung des

[1] So Götzinger Art. 765 Anm. 5.

Wechsels Kenntnis erhält. Der von Götzinger angeführte Grund dürfte daher keineswegs zutreffen.

Die schweizerische Regelung des Domizilwechsels führt, weshalb Deutschland im Jahre 1908 die maßgebenden Vorschriften geändert hat, in der Praxis zu schweren Benachteiligungen. Der Handel und Verkehr kennt den Unterschied zwischen Domizil- und Zahlstellenwechsel entweder überhaupt nicht oder doch nicht in seiner vollen Bedeutung und ist, insbesondere im Verkehr mit benachbarten Orten, auch vielen Irrtümern tatsächlicher Natur ausgesetzt. [1]) Wenn auch der letztgenannte Grund seit Erlaß der Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr von 1909 bezw. seit Erlaß der gegenwärtig geltenden Verordnung vom 23. August 1924 (R. G. Bl. I S. 687) für Deutschland nicht mehr in Frage kommen würde, so leidet doch die Sicherheit des schweizerischen Verkehrs mit Domizilwechsel aus den angegebenen Gründen unter dieser, durchaus nicht berechtigten Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 765 O. R. Ist die Notwendigkeit des Protestes nämlich anzuerkennen bei Inanspruchnahme der Regreßpflichtigen, für die der ihnen auszuhändigende Protest die Grundlage zur Durchführung der ihnen zustehenden Wechselansprüche bildet, [2]) so fehlt ein derartiger Gesichtspunkt bei Inanspruchnahme des Akzeptanten.

Die geltende deutsche Regelung ist daher der schweizerischen Lösung zweifellos vorzuziehen, weshalb mit Recht auch der Entwurf des Obligationenrechts den Domizil- und Zahlstellenwechsel gleichstellt; Entwurf des O. R. Art. 974 mit 996. In der Schweiz wird in Zukunft somit nicht der geringste Unterschied zwischen der Behandlung eines Domizilwechsels und der eines Zahlstellenwechsels bestehen; denn nach E. O. R. Art. 991 Abs. 1 mit 3 wird der Aussteller eines jeden Wechsels – nicht nur wie im geltenden deutschen und schweizerischen Recht der Aussteller eines Domizilwechsels – das Recht haben, die Vorlegung zur Annahme bei Verlust des Regreßrechts vorzuschreiben.

[1]) So Reichstagsverhandlungen 12. Legislaturperiode 73. Sitzung S. 244 ff.

[2]) Daher ist auch heute noch zur Erhaltung der Regreßrechte Deklarationsprotest erforderlich, so ferner der Wechselinhaber zugleich Domiziliat ist.

§ 20.

Die Form der Wechselproteste.

Während das geltende deutsche und schweizerische Recht bezüglich der Protestfristen nur die in den §§ 5 und 7 der Abhandlung erörterten Abweichungen aufweist, und hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit, bezw. Zulässigkeit der Wechselproteste völlig übereinstimmt, gehören die Abweichungen zwischen den die Form der Wechselproteste regelnden Rechtsnormen zweifellos zu den bedeutendsten Unterschieden zwischen dem geltenden deutschen und schweizerischen Wechselrecht. Die maßgebenden deutschen Bestimmungen sind am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten [1]) und haben eine mit Rücksicht auf den steigenden Umfang des Wechselverkehrs allseits begrüßte, erhebliche Vereinfachung und Verbilligung der Protesterhebung gebracht. Die entsprechenden schweizerischen Vorschriften dagegen stammen aus dem Jahre 1883, sind seither dem Fortschritt der Zeit nicht im geringsten angepaßt worden und entsprechen infolgedessen den veränderten Verhältnissen in keiner Weise.

Zur Protesterhebung befugt sind nach Art. 87 d. W. O. nur die Notare, Gerichtsbeamten oder Postbeamten. Das sind Höchst- und Mindesterfordernisse. Innerhalb dieser Grenzen können die Landesgesetze bestimmen, welche Arten von Gerichtsbeamten zur Aufnahme von Protesten berufen sind, sodaß abgesehen von den Richtern, die im ganzen Reichsgebiet dazu berufen sind, die verschiedensten Arten von Gerichtsbeamten für zuständig erklärt sind. [2]) In prinzipieller Gleichstellung mit den Notaren und Gerichtsbeamten sind seit 1908 die Postbeamten berufen, praktisch aber erleidet dieser in Art. 87 W. O. ausgesprochene Grundsatz eine weitgehende Durchbrechung. § 3 Abs. 1 des Protestgesetzes bestimmt nämlich, daß die Zuständigkeit der Post eingeschränkt werden kann, sodaß mangels im Gesetz festgelegter Schranken die Zuständigkeit der Post theoretisch auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden kann. Nach Bekanntmachung vom 5. August 1908 betreffend

---

[1]) Siehe § 6 des Ges. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, R. G. Bl. 1908 Nr. 32 S. 321.

[2]) In Bayern z. B. die Gerichtsvollzieher allein, in Preußen die Gerichtsvollzieher und die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, in Württemberg und Baden die Gerichtsschreiber allein. Näheres Walter, der Wechselprotest 1892 S. 14 ff., wo insbesondere auch die Quellennachweise zu finden sind.

die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte, sowie der Postordnung vom 30. Dezember 1921, geändert am 8. Dezember 1923 und 25. März 1925, übernimmt die Post nur die Erhebung von Zahlungsprotesten, soferne die Wechselsumme 1000 RM nicht übersteigt, der Wechsel nicht in fremder Sprache ausgestellt ist oder auf eine ausländische Münzsorte effektiv lautet usw. [1]) Für diese Fälle besteht also für die Post kein Kontrahierungszwang. Die Gültigkeit eines entgegen diesen Bestimmungen ausgeführten Protestes würde aber durch einen Verstoß gegen diese nur im Interesse der Post erlassenen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. [2])

In der Schweiz dagegen muß jeder Protest durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich ermächtigte Person aufgenommen werden. Nach Art. 55 der Anwendungs- und Angleichungsbestimmungen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch obliegt es den Kantonen, Verordnungen darüber zu erlassen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet eine öffentliche Beurkundung hergestellt wird. [3]) Infolgedessen herrscht bezüglich der zur Protesterhebung berufenen Personen eine bunte Mannigfaltigkeit, eine Vereinfachung des Gesetzes ist also dringend notwendig. [4]) Belanglos erscheint es, ob die Betreibungs- und Konkursbeamten (so z. B. im Kanton Schwyz) oder die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter (Kanton Glarus) oder die Gemeindeschreiber (Kanton Appenzell a. Rh.) zur Protesterhebung ermächtigt sind, hervorzuheben ist aber, daß die Postbeamten, die bei uns den größten Teil der Proteste erledigen, nach schweizerischem Recht zur Protesterhebung nicht befugt sind.

Die rechtliche Stellung der Protestbeamten ist in Deutschland dadurch gekennzeichnet, daß sie Beamte, aber auch Mandatare der Partei, Geschäftsbesorger kraft Dienstvertrags sind. (BGB. § 675). [5])

---

[1]) Siehe Bekanntmachung vom 5. Aug. 1908, R. G. Bl. 1908 Nr. 45 S. 482 Ziff. 2.

[2]) Staub Art. 88 a Anm. 10.

[3]) Hafner Art. 814 O. R. Anm. 3.

[4]) So Cheneval, der Wechselprotest nach schweizerischem Obligationenrecht 1917, der die zahllosen in Betracht kommenden schweizerischen Rechtsquellen (Gesetzerlasse und Verordnungen der Kantone) zusammengestellt hat. S. 80 bis 83.

[5]) So Staub 11. Aufl. Art. 87 Anm. 12; abweichend Staub 4. Auflage und Rehbein Art. 87 Anm. 3. Letztere bestreiten bezüglich der Richter und Gerichtsschreiber, daß ein zivilrechtlicher Auftrag vorliegt und nehmen einen Antrag auf Vornahme eines Aktes freiwilliger Gerichtsbarkeit an.

Aus dieser Rechtsstellung ergibt sich auch die Haftung der genannten Beamten, die nach der dargelegten Auffassung gemäß BGB. § 839 bezw. § § 675, 252, 276 für jedes Versehen und jeden Schaden bei Entgegennahme und Ausführung des Auftrags einzustehen haben. Bezüglich des Postprotestes enthält § 4 des Postgesetzes eine Sonderbestimmung. Darnach haftet die Postverwaltung (der Reichsfiskus), die nach § 3 Abs. 2 und 4 des Protestgesetzes, sowie nach § 18 der Postordnung den Auftrag erhält und sich des einzelnen Beamten nur als eines ausführenden Organs bedient, dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, hat also ihr und insbesondere ihrer Angestellten Verschulden gemäß § § 278 u. 276 BGB. zu vertreten.

Die rechtliche Stellung der Protestbeamten im schweizerischen Recht bemißt sich nach den diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen, die meist verwaltungsrechtlicher Natur sind. [1]) Ein näheres Eingehen auf diese völlig voneinander abweichenden kantonalen Vorschriften ist im Rahmen dieser Arbeit unmöglich. Ausdrücklich erwähnt sei hier lediglich, daß man bei Durchsicht dieser Bestimmungen die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes sofort erkennt und den Wunsch der schweizerischen Praxis nach baldmöglichster Beseitigung dieser Rechtszerrissenheit versteht.

Die wichtigsten Abweichungen bezüglich des Forminhalts der Protesturkunde sind darin zu ersehen, daß nach Art. 88 a der deutschen W. O. das Erfordernis einer Abschrift des Wechsels oder der Wechselkopie nur mehr beim Protest mangels Annahme oder beim Protest mangels Sicherheitsleistung, aber nicht mehr beim Zahlungsproteste besteht. (Vgl. Art. 88 a, und 88 b d. W. O.) Eine weitere Neuerung des deutschen Protestgesetzes ist der Wegfall des Protestregisters eine Vereinfachung, die mit Rücksicht auf den hier vertretenen Standpunkt, daß der Zahlungsprotest als Bestandteil des Wechsels mit diesem für kraftlos erklärt und durch das Amortisationsurteil ersetzt wird, nur zu begrüßen ist. Nach den neuen deutschen Vorschriften (Art. 88 a, 88 b d. W. O. mit

[1]) So Cheneval, der Wechselprotest nach schweizerischem Obligationenrecht S. 80 bis 83, der auf die 25 verschiedenen kantonalen Vorschriften im Rahmen seines Themas näher eingehen kann.

Art. 90 Abs. 2 u. 3 d. W. O.) händigt der Protestbeamte die Urschrift des Protestes dem Auftraggeber aus und behält lediglich eine beglaubigte Abschrift des Protestes sowie einen Vermerk über den wesentlichen Inhalt des Wechsels oder der Wechselkopie zurück.

Die Schweiz dagegen hält heute noch daran fest, daß jeder Protest, insbesondere auch der Zahlungsprotest, eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Wechselkopie und aller auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten muß; Art. 815 10 Ziff. R. Ferner wird die Wiedergabe der Antwort des Protestaten als notwendiger Bestandteil der Protesturkunde angesehen; ein Protest, der die Antwort des Protestaten oder die Bemerkung, daß letzterer bei Protesterhebung eine Antwort nicht gegeben habe, nicht enthält, ist also ungültig. [1]) Ferner sind in der Schweiz sämtliche Proteste ihrem ganzen Inhalt nach in chronologischer Reihenfolge in das sogenannte Protestregister einzutragen, sodaß dort – m. E. der einzige Vorzug der schweizerischen Regelung – auch bei Abhandenkommen oder Zerstörung der Protesturkunde, die gelegentlich des Protestes mangels Annahme oder mangels Sicherheitsleistung aufgenommen wurde, eine vollständige, vom Protestbeamten beglaubigte Kopie der Protesturkunde hergestellt werden kann.

Auch die Folgen einer mangelhaften Protesterhebung sind in Deutschland und in der Schweiz verschiedene. Der deutsche Gesetzgeber hat dadurch, daß er die frühere Fassung „der Protest muß enthalten" umgeändert hat in die Formulierung „in den Protest ist aufzunehmen" (Art. 88 d. W. O.) zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften über die formalen Voraussetzungen der Protesterhebung nicht in dem Grade obligatorisch sind, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder anderen Erfordernisses absolut Nichtigkeit der Protesterhebung zur Folge hat. [2]) Es ist deshalb Ungültigkeit des Protestes nach deutschem Recht nur dann anzunehmen, wenn ein vorliegender Mangel so erheblich ist, daß er dem Zweck und dem Wesen des Protestes Eintrag tut. [3]) Daher

[1]) Entscheidungen des Bundesgerichts 12/360.
[2]) Staub Art. 88 Einleitung.
[3]) Reichsgerichtsentscheidung 68/467; 100/229.

kann man bezüglich des deutschen Rechtes, das außerdem die Berichtigung des Protestes bis zur Aushändigung der Protesturkunde an den Auftraggeber zuläßt, (Art. 90 d. W. O.) keineswegs mehr von einer Überspannung des Formalprinzips sprechen.

Dagegen bewirkt im geltenden Obligationenrecht die Verletzung jeder einzelnen Formvorschrift die Unwirksamkeit des Protestes. Selbst unbedeutende Versehen wie z. B. die Unterlassung einer Angabe, daß der Protestat bei Protesterhebung keine Antwort erteilt hat (siehe oben), die an sich niemandem zum Schaden gereichen, führen daher den Verlust des Rückgriffsrechts herbei. Oft werden übrigens solche formelle Versehen erst bei einem späteren Regreßschuldner entdeckt, sodaß der Wechselgläubiger, der den Wechsel infolge Übersehens des geringfügigen Protestmangels eingelöst hatte, sich seinerseits des Rückgriffs beraubt sieht. Da ferner in der Schweiz eine Vorschrift über die Zulässigkeit der Berichtigung der Protesturkunde durch den Protestbeamten fehlt, die Zulässigkeit einer Änderung also zweifelhaft sein dürfte, ist der Protest, der die Rechtssicherheit bezweckt, in der Schweiz geradezu zu einer Quelle der Rechtsunsicherheit geworden.

Daher bringt der Entwurf des Obligationenrechts bezüglich der Protesterhebung wesentliche Abweichungen vom geltenden Obligationenrecht, vor allem bedeutende Vereinfachungen und Erleichterungen (Art. 1014 ff. des E. O. R.). Da das deutsche Gesetz betreffend die Erleichterung der Wechselproteste sich in der Praxis durchaus bewährt hat, schließt sich der schweizerische Entwurf an das genannte Gesetz so eng an, daß ein Eingehen auf Einzelheiten sich erübrigt. Besonders hervorzuheben ist, daß auch im Entwurf (Art. 1021 des Entwurfs) nur von der Protesterhebung durch eine zuständige Urkundsperson oder Amtsstelle die Rede ist, daß die Zulässigkeit des Postprotestes somit nicht ausdrücklich festgesetzt, aber auch nicht ausgeschlossen ist. Beachtenswert erscheint ferner, daß der von einer zuständigen Urkundsperson oder Amtsstelle unterschriebene Protest auch dann gültig ist, wenn er nicht vorschriftsmäßig erhoben worden ist oder wenn die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind. Somit hat sich auch die Schweiz von dem

übertriebenen Rechtsformalismus bezüglich der Protesterhebung abgewandt, und auch in dieser Frage im Sinne der deutschen Auffassung Stellung genommen.

§ 21.

Die Frage der Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht.

Die bedeutsamste auf dem Gebiete des Wechselrechts innerhalb des letzten Jahrzehntes ergangene deutsche Neuerung befaßt sich mit der Frage, inwieweit die höhere Gewalt im Wechselrecht zu berücksichtigen ist, also mit einer Frage, die seit jeher zu den heikelsten und bestrittensten Problemen des Wechselrechts gehört.

Schon die Leipziger Wechselkonferenz hat es wegen der Schwierigkeit der Bestimmung und Abgrenzung dieses Begriffes abgelehnt, eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift hierüber in die allgemeine deutsche Wechselordnung aufzunehmen und hat die Lösung dieser Frage der Wissenschaft und Rechtssprechung überlassen.[1]) Die Gerichte betrachteten einmütig die ordnungsgemäße Protesterhebung als Bedingung des Regreßrechts, an deren Eintritt die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers und der Indossanten geknüpft ist. Auch wenn ein als höhere Gewalt zu betrachtendes Hinderniß die Unterlassung ordnungsgemäßer Protestierung verursacht hatte, trafen also die Folgen der Nichterfüllung dieser Bedingung den Wechselinhaber. In gleicher Weise nahmen die Gerichte auch gegen die Berücksichtigung der vis maior bei der Frage der Wechselverjährung Stellung, bis endlich das BGB. höhere Gewalt als Hemmungsgrund der Verjährung anerkannte.[2])

Die Wissenschaft und der Wechselverkehr gaben sich indessen mit diesem Standpunkt der Gerichte nicht zufrieden und forderten insbesondere bei Anlaß der französischen Wechselmoratorien der Jahre 1870/71 energisch die entsprechende Abänderung der deutschen Wechselordnung.[3]) Aber erst zu Beginn des Weltkrieges

[1]) Thöl Protokolle zur Leipziger Wechselkonferenz S. 214, 215, 258, 259.
[2]) Vgl. hiezu: Lehmann, S. 550, Wächter S. 354, 377, 388.
[3]) So Meyer, Denkschrift im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin S. 121.

entschloß sich der deutsche Gesetzgeber zur Aufgabe seiner bisherigen Stellungnahme und erließ im Hinblick auf die Balkankriege am 13. April 1914 ein Reichsgesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Das Gesetz hat bisher keine praktische Anwendung gefunden.

Zu Beginn des Weltkrieges erging ein ähnliches Gesetz am 4. August 1914, [1]) das aber einen viel weitergehenden Schutz der inländischen Wechselgläubiger versah. Damit war wenigstens dem Verluste der Wechselrechte infolge eines in Veranlassung des Krieges eingetretenen Falles höherer Gewalt vorgebeugt, gleichgültig, ob vis maior im Inland oder im Ausland vorlag. Durch die Verordnung vom 20. Januar 1919 wurden aber die Gesetzesworte „in Veranlassung kriegerischer Ereignisse" gestrichen, es findet somit jetzt in Deutschland eine allgemeine Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht statt. Das Gesetz zählt einzelne Fälle höherer Gewalt auf (z. B. Besetzung eines Ortes durch den Feind, Unterbrechung der Postverbindung, die für die Protesterhebung in Betracht käme) und bringt dadurch die Absicht möglichst einschränkender Auslegung des Begriffes der vis maior zum Ausdruck. Besonders beachtenswert erscheint ferner, daß die Nachholung der versäumten Handlung binnen 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses zu erfolgen hat [2]).

In der Schweiz war die Frage der Berücksichtigung der höheren Gewalt ebenfalls Gegenstand heftigster Kontroversen. Vor Erlaß des Obligationenrechts sehen wir die kantonalen Wechselgesetze teils an das deutsche Prinzip, teils an das französische System angelehnt und treffen dementsprechend bald Nichtberücksichtigung, bald Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht an. [3]) Im schweizerischen Wechselkonkordat wurde die Frage aus demselben Grunde nicht geregelt, der bereits die Leipziger Wechselkonferenz zur Nichtaufnahme einer diesbezüglichen Vorschrift bestimmte (Schwierigkeit der Begriffsdefinition). Der erste Entwurf

---

1) Abgedruckt bei Staub S. 397.

2) Vgl. auch die Verordnung vom 19. 4. 1919 gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben, die durch einen allgemeinen Bankbeamten Streik veranlaßt wurde und in ähnlicher Richtung liegt.

3) Chiodera, vis maior im Wechselrecht S. 23 ff., Mohr, das Problem der höheren Gewalt im Wechselrecht S. 29.

zum Obligationenrecht von Burkhardt-Fürstenberger sprach sich für, der weitere von Munzinger ausgearbeitete Vorschlag gegen die Berücksichtigung der höheren Gewalt aus. [1])

Das geltende Obligationenrecht bestimmt ausdrücklich, daß die Wechselrechte durch Verjährung oder Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Formalität selbst dann erlöschen, wenn die Verjährung oder Versäumnis durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. O. R. Abs. 813 Abs. 1. Dieser ausdrückliche Ausschluß der höheren Gewalt im Wechselrecht stellt die folgerichtige Durchführung der in der deutschen Wechselrechtslehre entwickelten Grundsätze dar, wurde aber auch in der Schweiz seit langem heftig bekämpft. Insbesondere wurden auf dem schweizerischen Juristentage von 1904 die verschiedensten Vorschläge zur Lösung dieser Frage eingebracht; ein positives Ergebnis konnte aber nicht erzielt werden, weil eine Revision des Wechselrechts mit Rücksicht auf die erhoffte internationale Regelung des Wechselrechts unterblieb. [2])

Zu Beginn des Weltkrieges erließ die Schweiz den Bundesratsbeschluß vom 1. 9. 1914 betreffend höhere Gewalt im Wechsel- und Scheckverkehr mit dem Ausland. Bei Verhinderung einer im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus dem Wechsel vorzunehmenden Handlung durch eine dort erlassene gesetzliche Vorschrift oder einen anderen mit dem Kriegszustand zusammenhängenden Fall höherer Gewalt bleiben darnach die Rechte aus dem Wechsel ungeachtet der Versäumung bestehen, wenn die Handlung bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Während also das geltende deutsche Recht auch einen im Inland vorkommenden Fall höherer Gewalt berücksichtigt, ist nach geltendem Obligationenrecht nur ein im Ausland erlassenes Moratoriumsgesetz oder ein dort eingetretener mit dem Kriegszustand zusammenhängender Fall höherer Gewalt erheblich.

Der Entwurf des Obligationsrechts stimmt durchwegs wörtlich mit der diesbezüglichen deutschen Vorschrift überein, berück-

[1]) Chiodera, S. 24.

[2]) Haab, Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht und Konkursrecht Band 90/S. 360 ff.

sichtigt vor allem in gleicher Weise wie das deutsche Recht sowohl die Fälle höherer Gewalt im Inland wie auch die im Ausland und gibt ähnlich wie das deutsche Gesetz durch Anführung von Fällen höherer Gewalt (Moratoriengesetz des Auslands) die Absicht möglichst einschränkender Auslegung des Begriffes der höheren Gewalt zu erkennen. Deshalb wird die schweizerische Praxis in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht die Einrede des einfachen Zufalls im Wechselrecht nicht zulassen (abweichend der französische Standpunkt).

Daß bezüglich der hier behandelten Frage das geltende Deutsche Wechselrecht sowie der Entwurf des Obligationsrechts dem geltenden schweizerischen Wechselrecht weit überlegen ist, steht heute wohl allgemein fest. Sowohl die Billigkeit wie auch der Grundsatz möglichster Förderung der Sicherheit des Wechselverkehrs sprechen im höheren Grad für die Berücksichtigung der höheren Gewalt wie für den gegenteiligen Standpunkt. [1]) Wie insbesondere auch die Protokolle der schweizerischen Expertenkommission betonen, [2]) ist der strenge Standpunkt des früheren Rechts heute fast allgemein verlassen, die Stellungnahme des geltenden deutschen Wechselrechts und des schweizersichen Entwurfs also vor allem auch im Hinblick auf die Wechselrechtsangleichung und -Verschmelzung zu begrüßen. Ein Streit besteht heute in dieser Materie überhaupt nur hinsichtlich der Frage, ob dem Wechselinhaber gestattet werden soll, sofort und ohne Protest Regreß zu nehmen oder erst nach Nachholung der wechselrechtlichen Handlung, eine Frage, die hier nicht zu erörtern ist, da insoferne das deutsche Wechselrecht, das schweizerische Obligationenrecht und der Entwurf des schweizersichen Obligationenrechts übereinstimmen.

---

1) So auch Mohr, das Problem der höheren Gewalt im Wechselrecht, Erlangen Dissertation 1928, S. 37, der diese Frage eingehend erörtert.

2) Protokolle der schweizerischen Expertenkommission S.